

Ingo Elbe

(K)ein Staat zu machen?

Die sowjetische Debatte auf dem Weg zum adjektivischen Sozialismus

Johannes Agnoli hat einmal die Negation des Staates und seiner Verfassung als eines der für ihn unverzichtbaren Elemente der Marxschen Theorie bezeichnet. Diese Negation sei Marx' „Erbschaft, die er auf dem Weg hinterlassen hat“, diese Erbschaft „müssen wir antreten“.¹ Der traditionelle Marxismus hat, als partei- und staatsoffizieller, dieses Erbe ausgeschlagen und sich statt dessen – vor dem Hintergrund hier nicht darzustellender spezifischer Rezeptionsmuster², historischer Konstellationen und praktischer Zwangslagen – daran gemacht, aus den ‚exoterischen‘ Schichten der Marxschen Theorie eine proletarische Weltanschauung zu basteln und seine theoretischen wie praktischen Bemühungen auf das absurde Projekt eines ‚adjektivischen Sozialismus‘ zu konzentrieren. Im Folgenden soll anhand ausgewählter Positionen der rechts- und staatstheoretischen Debatte vor allem in der Sowjetunion die Entwicklung hin zu einer solchen Sozialismuskonzeption verfolgt werden. Im Anschluss an Engels' (wiederum Hegel entnommener) Formel von der ‚Freiheit als Einsicht in die Notwendigkeit‘ und an dessen Parallelisierung von Naturgesetzen und gesellschaftlichen Prozessen lautet die Grundaussage dieses sozialtechnologischen Emanzipationskonzepts: ‚Die im Kapitalismus anarchisch und unkontrolliert wirkende gesellschaftliche Notwendigkeit wird, mittels des Marxismus als Wissenschaft von den objektiven Gesetzmäßigkeiten in Natur und Gesellschaft, im Sozialismus planmäßig verwaltet und bewusst angewandt.‘ Nicht das *Verschwinden* der kapitalistischen Formbestimmungen, sondern ihre *alternative Nutzung*, nicht die *Dechiffrierung* der Reichtums- und Zwangs-Formen als historisch-spezifische, sondern ihre *Naturalisierung* kennzeichnen den adjektivischen Sozialismus und seine ‚sozialistische politische Ökonomie‘. Was mit Engels' prämonetärer Werttheorie beginnt und im absurden Theorem eines originär sozialistischen Wertgesetzes endet, das setzt sich auch auf rechts- und staatstheoretischem Gebiet durch: Die Kritik der Politik wird - wie die der Ökonomie - in eine Affirmation derselben umgearbeitet.

I. Traditionalistische Kritik des Klasseninhalts von Recht und Staat (Lenin, Stutschka)

Lenins Betrachtungen über ‚Staat und Revolution‘ sind für die Tradition des späteren sog. ‚Marxismus-Leninismus‘ von entscheidender Bedeutung, auch wenn sich – wie noch zu zeigen sein wird – in der Stalinschen Endfassung der leninistischen Orthodoxie der Bedeutungsgehalt einiger Leninscher Begriffe stark verändern wird.

Lenin begreift den Staat zunächst als besonderen, von Herrschafts-Spezialisten³ geführten Gewaltapparat, der in „besondere[n] Formationen bewaffneter Menschen“ besteht, „die Gefängnisse und anderes zu ihrer Verfügung haben.“⁴ Als historische Bedingungen für die Besonderung eines derartigen Apparats gelten ihm einerseits ein Produktivitätslevel, das ein Mehrprodukt ermöglicht,⁵

¹ Agnoli (1998), S. 220.

² Vgl. dazu Elbe (2000).

³ Vgl. Lenin (1963a), S. 464f.

⁴ Lenin (1960a), S. 401.

⁵ Vgl. Lenin (1963a), S. 469.

andererseits die Entstehung eines „unversöhnlichen“⁶ Klassenantagonismus, der die Gesellschaft „in Gruppen von Menschen“ spaltet, „von denen die einen sich ständig die Arbeit der anderen aneignen können“.⁷ Die Notwendigkeit *staatlich* regulierter Klassenherrschaft wird nun ausschließlich aus dem ‚unversöhnlichen Klassengegensatz‘ heraus begründet. Dieser scheint, folgt man Lenins vagen Andeutungen, die Subalternen stets zu „Protest und Auflehnung“⁸ zu veranlassen (Umsturz-Implikation), die ohne das staatliche Gewaltmonopol zur ‚selbsttätige[n]‘ Bewaffnung“ und schließlich zum „bewaffneten Kampf“⁹ der Klassen untereinander führen würden. Der Staat wird so als Instrument der ökonomisch herrschenden Klasse zur Niederhaltung der ausgebeuteten definiert,¹⁰ er ist, wie Engels, Lenins staatstheoretischer Hauptreferenzpunkt, formuliert, „Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse, die vermittelt seiner auch politisch herrschende Klasse wird und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterdrückten Klasse.“¹¹

Hier fällt bereits die universalhistorische Ausrichtung dieses staatstheoretischen Paradigmas auf, die die Konturen zentraler Begriffe verwischen lässt: Insbesondere die Differenz zwischen direktgewaltförmiger Ent-/ Aneignung des Mehrprodukts und dessen spezifisch ökonomischer Ent-/ Aneignung sowie der Funktion monopolisierter physischer Gewaltsamkeit dabei geht verloren. Obwohl auch Lenin Formunterschiede von Klassenherrschaft kennt¹² und für den Kapitalismus die spezifische Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz betont (ohne diese irgendwie zu erklären!), scheint ihm doch die Freiheit in der kapitalistischen Produktionsweise „immer ungefähr die gleiche“ zu sein, „die sie in den antiken griechischen Republiken war: Freiheit für die Sklavenhalter.“¹³ Die spezifisch vermittelte Form der Ausbeutung in der kapitalistischen Produktionsweise, in der physischer Zwang eine ganz andere Rolle spielt als in der Antike, wird so wegdekretiert, bürgerliche Freiheit zum „Vorurteil[...]“¹⁴ irrealisiert, womit Lenin der frühen Entzauberungsdiagnose von Marx und Engels aus dem ‚Kommunistischen Manifest‘¹⁵ folgt. Der Begriff Staat bzw. öffentliche Gewalt schließlich, den Lenin Engels entlehnt, ist zur Bezeichnung antiker und feudaler Herrschaftsformen höchst problematisch, da dort trotz der partiellen Ausdifferenzierung von Herrschaftsfunktionären und -apparaten weitgehend die Prinzipien personaler Herrschaft¹⁶ sowie der Einheit von physischer

⁶ Lenin (1960a), S. 402.

⁷ Lenin (1963a), S. 465.

⁸ Lenin (1960a), S. 476.

⁹ Beide Zitate: Ebd., S. 402.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 399, 403f.

¹¹ Engels zit. nach ebd., S. 404. Noch im Jahr 2001 meint Hermann Klenner, Marx erkläre den Staat einseitig aus „strukturellen Antagonismen, also gerade nicht aus vermeintlicher Interessenshomogenität“ (Klenner (2001), Sp. 623), nur um Marx dann diese leninistische Version der vermeintlichen Marxschen Staatstheorie kritisch vorzuhalten und ihm den Verzicht auf die „Einsatzmöglichkeiten“ von Motiven des klassischen bürgerlichen Kontraktualismus zur Erklärung „erforderliche[r] Organisationsformen eines zivilgesellschaftlichen Miteinanders“ (ebd.) anzukreiden. Wie im letzten Kapitel gezeigt wurde, ist es Marx zufolge aber das gemeinsame Interesse *aller* Warenbesitzer, ihren jeweiligen Privateigentümerstatus (auch an Arbeitskraft!) mit den Verkehrformen des Warentauschs staatlich garantieren zu lassen. Dies ist aber ein Moment des kontraktualistischen Legitimitätsmodells, an das Marx kritisch anknüpft, indem er es zugleich als anthropologisierte Variante *historisch-spezifischer* und *herrschaftlich strukturierter* Interessenlagen dechiffriert.

¹² Vgl. Lenin (1960a), S. 473.

¹³ Ebd., S. 474.

¹⁴ Lenin (1963a), S. 478.

¹⁵ Vgl. MEW 4, S. 465, 472. Hier wird, sowohl von Marx/ Engels im Jahre 1848 als auch von Lenin später, kapitalistische Aneignung noch in Kategorien ‚direkter‘ Ausbeutung gedeutet und diese direkte, ideell: unverblünte, Ausbeutung als Charakteristikum des modernen Kapitalismus ausgemacht. Dies wird sich erst in Marx’ Theorie der Mystifikationen des kapitalistischen Alltagslebens ändern, die Lenin aber schlicht ignoriert hat.

¹⁶ Vgl. Hoffmann (1996), S. 532 (FN 9): „Personale Herrschaft meint [...] eine direkte, durch Gewalt aufrechterhaltene Herrschaftsbeziehung zwischen Personen – im Unterschied zu einer ökonomisch (Kauf von

Gewalt(-androhung) und Ent-/ Aneignung von Produkten fremder Arbeit herrschen. Von einem ‚staatlichen‘ Gewaltmonopol, das einer entpolitisierten ‚Gesellschaft‘ gegenüberstünde, kann hier keine Rede sein.¹⁷

Der Bezug von Herrschaft auf die Subalternen bleibt in Lenins ‚repressionshypothetischer‘¹⁸ Konzeption rein äußerlich und gewaltförmig.¹⁹ Die Subalternen werden dabei immer schon als mehr oder weniger offene Feinde der gewaltsam aufrechterhaltenen Ordnung imaginiert.²⁰ Herrschaft selbst wird extrem personalistisch, als „Macht eines Häufleins von Milliardären über die ganze Gesellschaft“,²¹ als direkte Verfügung einer Minderheit über die Mehrarbeit der Massen und die Staatsgewalt gedacht. Für den strukturellen Zwang und die subjektlose Herrschaft des Kapitals, in deren Rahmen auch die ‚Herrschenden‘ immer nur heteronome Dominanz ausüben können, ist in dieser Betrachtungsweise kein systematischer Platz.

Dass Lenin den bürgerlichen Staat nicht als Staat des Kapitals, sondern der Kapitalisten begreift, wird insbesondere anhand seiner manipulationstheoretischen Erklärung des Klassencharakters bürgerlich-demokratischer Staatsgewalt deutlich. Da Lenin es nirgendwo unternimmt, die *spezifische Form* staatlich regulierter Klassenherrschaft in der kapitalistischen Produktionsweise zu erklären, muss ihm auch der immanente Zusammenhang des Klasseninhalts mit dieser Form – der öffentlichen, mittels abstrakt-allgemeiner Gesetze herrschenden, außerökonomischen Zwangsgewalt – entgehen. Der Klassencharakter bürgerlicher Staat- und Gesetzlichkeit wird so auch konsequenterweise bloß *unterstellt* bzw. rein personalistisch gedacht: Der Staat sei „durch tausenderlei Fäden [...] mit der Bourgeoisie verknüpft“. ²² Vor allem Korruption, informelle Ausschlussmechanismen, unvollständige formale Partizipationschancen, Verelendung des Proletariats und die „Erfahrungen eines jeden Arbeiters“²³ mit der offenen Repression des Staates gegenüber Streiks und Aufständen des Proletariats sollen dies plausibilisieren.²⁴

Wieso dieser Klasseninhalt die Form (evtl. sogar demokratischer) Rechtsstaatlichkeit annimmt, bleibt im Dunkeln. Diese reine Konzentration auf den Klasseninhalt²⁵ verdankt sich u.a. der völligen Ignoranz gegenüber den staatstheoretischen Implikationen der Marxschen Ökonomiekritik und dem empiristisch-historizistischen Ansatz²⁶ der Staatsherleitung. Charakteristisch dafür ist nicht nur der beständige Bezug auf Engels’ ethnologische Spekulationen, statt auf Marx’ Ableitung der

Arbeitskraft) oder rechtlich (Herrschaft des Gesetzes) vermittelten Herrschaftsbeziehung.“ Gerstenberger ((1990), S. 500) konstatiert, dass es z.B. im Feudalismus „noch keine Sphäre der Herrschaft gab, die unabhängig von konkreten personalen Beziehungen existierte.“

¹⁷ Vgl. Kostede (1980), S. 38ff. sowie Gerstenberger (1990), S. 497-532.

¹⁸ Michel Foucault versteht darunter eine spezifische Auffassung der Wirkungsweise von Macht, in der diese im Sinne eines auf den zentralistischen Gewaltapparat gestützten ‚Verbots-Regimes‘ konzipiert wird, das den beherrschten äußerlich als beschränkende und Ohnmacht generierende Instanz gegenübersteht. Vgl. Foucault (1983).

¹⁹ Vgl. Lenin (1960a), S. 477.

²⁰ Vgl. Lenin (1963a), S. 472.

²¹ Vgl. ebd., S. 477. Was zunächst wie eine agitatorische Wendung klingt, erhält im von Lenin mitbegründeten „StamoKap“-Ansatz theoretische Weihen: Substitution der anonymen Herrschaft des Wertgesetzes durch die personale Herrschaft ‚einer Handvoll Monopolkapitalisten‘ über die ganze Gesellschaft. Vgl. kritisch dazu Altwater/ u.a. (1976).

²² Lenin (1960a), S. 419.

²³ Ebd..

²⁴ Vgl. zu diesen Punkten Lenin (1959c), S. 245f., Lenin (1960a), S. 404f., 419, 437, 473ff. sowie Lenin (1963a), S. 473f., 477f.

²⁵ der auf ökonomischem Gebiet die Unfähigkeit früherer Linksricardianer entspricht, den Zusammenhang zwischen dem Klasseninhalt der Ausbeutung mit deren spezifisch bürgerlicher Form, dem Austausch von Äquivalenten, zu vermitteln. Vgl. dazu auch Arndt (1985), S. 90.

²⁶ Vgl. Lenin (1960a), S. 419 und Lenin (1963a), S. 463.

Wertformen, sondern vor allem die Anknüpfung an ein Dokument des exoterischen Marx, seine Selbstreflexion über die Innovationen seines Ansatzes aus einem Brief an Joseph Weydemeyer vom 5.3.1852. Die Historisierung des Klassenbegriffs, der ‚Nachweis‘ eines notwendigen Übergangs des Klassenkampfes in die ‚Diktatur des Proletariats‘ sowie deren Bestimmung als notwendiger Übergangsphase in die klassenlose Gesellschaft rechnet sich Marx dort als größte Verdienste an.²⁷ Für Lenin ist damit der ‚Haupt- und Grundunterschied seiner [Marx‘] Lehre von der Lehre der führenden und tiefsten Denker der Bourgeoisie‘²⁸ bezeichnet. Irrelevant scheint für Lenin zu sein, dass Marx diese Äußerungen *vor* der Ausarbeitung seiner Ökonomiekritik tat, diese sogar einen Rückfall hinter das Kritikprogramm der ‚Ökonomisch-Philosophischen Manuskripte‘ von 1844 darstellen. Gegen diese frühe Selbsteinschätzung lassen sich z.B. die Thesen in den Briefen an Engels vom 24.8.1867 und 8.1.1868 ins Feld führen, in denen Marx von der Ableitung von Profit und Grundrente aus dem Mehrwert, der Analyse des Doppelcharakters der Arbeit und dem Nachweis des objektiven Scheins der Lohnform als zentralen Punkten seines Werks spricht.²⁹ Nicht der formanalytische, sondern der soziologisch-geschichtsphilosophische Marx interessiert Lenin also vornehmlich.

Die Konzentration auf den vermeintlich einzig wesentlichen Klasseninhalt bürgerlicher Herrschaft, die auch mit deren Bezeichnung als ‚Diktatur der Bourgeoisie‘ einhergeht, zeitigt nun auch Konsequenzen für Lenins Betrachtungen über die Rolle von Recht und Staat im Sozialismus.

Im Rahmen seines, sich weitgehend an Marx‘ Darlegungen in der ‚Kritik des Gothaer Programms‘ orientierenden, Zwei-Phasen-Modells sozialer Emanzipation (‚Sozialismus‘ als Übergangsgesellschaft zum ‚Kommunismus‘), begründet Lenin eine ‚Diktatur des Proletariats‘ im Sozialismus mit deren politischer wie ökonomischer Notwendigkeit: „Das Proletariat braucht die Staatsmacht, eine zentralistische Organisation der Macht, eine Organisation der Gewalt sowohl zur Unterdrückung des Widerstands der Ausbeuter als auch zur *Leitung* der ungeheuren Masse der Bevölkerung [...], um die sozialistische Wirtschaft ‚in Gang zu bringen.‘“³⁰ Der kommunistischen Partei, einer nach dem Prinzip des ‚demokratischen Zentralismus‘³¹ aufgebauten Kaderorganisation, gebührt dabei die führende Rolle im hierarchisch-edukationistischen Entwicklungskonzept Lenins: Die Avantgarde ‚erzieht‘ das Proletariat, dieses die nichtproletarischen Bevölkerungsteile.³²

Über die Form dieser Herrschaft ist damit noch nicht viel ausgesagt. ‚Diktatur‘ soll ja zunächst nur etwas über den Klasseninhalt derselben aussagen, nämlich so viel wie: Eine Herrschaft zugunsten des Proletariats, mit dem Endziel der Aufhebung aller Klassen. Der sozioökonomisch intendierte ‚Inhaltsbegriff‘ der Diktatur³³ wird nun aber von Lenin tendenziell mit dem politischen Begriff der Diktatur, der eine bestimmte Regierungsform bezeichnet, konfundiert, wenn er Diktatur als „eine durch nichts beschränkte, durch keine Gesetze und absolut keine Regeln eingeeengte, sich unmittelbar auf Gewalt stützende Macht“³⁴ definiert. Dieser Begriff soll auch ausdrücklich für die proletarische Diktatur gelten³⁵, die aber zugleich als „proletarische Demokratie“,³⁶ ‚Demokratismus für die Massen‘,

²⁷ Vgl. MEW 28, S. 507f.

²⁸ Lenin (1960a), S. 424.

²⁹ Vgl. MEW 31, S. 326 und MEW 32, S. 11f.

³⁰ Lenin (1960a), S. 416.

³¹ Vgl. zum Begriff Lenin (1959b) sowie Johnstone (1995).

³² Vgl. Lenin (1960), S. 416. Zum Leninschen Parteikonzept vgl. Lenin (1958) sowie kritisch Schneider (1996), S. 105-110.

³³ Vgl. Lenin (1959c), S. 236.

³⁴ Lenin (1959a), S. 244; vgl. auch Lenin (1959c), S. 234, Lenin (1960a), S. 416, 425, 467.

³⁵ Vgl. Lenin (1959c), S. 234.

³⁶ Ebd., S. 247.

bezeichnet wird. Da Lenin Freiheit und demokratische Freiheitsrechte in der bürgerlichen Gesellschaft im wesentlichen als Freiheit für die herrschende Klasse versteht, kann er auch für die sozialistische Gesellschaft problemlos formulieren: „Diktatur bedeutet nicht unbedingt die Aufhebung der Demokratie für die Klasse, die diese Diktatur über die anderen Klassen ausübt; sie bedeutet aber unbedingt die Aufhebung der Demokratie [...] für die Klasse, über welche [...] die Diktatur ausgeübt wird.“³⁷ Die proletarische Diktatur/ Demokratie bedient sich aber nicht einfach des bürgerlichen Staatsapparats, dieser wird vielmehr modifiziert oder, in Lenins Worten: „zerschlagen“.³⁸ Imperatives Mandat von Abgeordneten, Absetzbarkeit aller Beamten und Richter, unentgeltliche Bildung, Einkommensgleichheit, Aufhebung der Trennung von Exekutive und Legislative, allgemeine Volksbewaffnung, Veröffentlichung aller Regierungs- und Verwaltungsdekrete und Wahlrecht für die Mehrheit der Bevölkerung sollen an seine Stelle treten.³⁹

Dabei sind hinsichtlich der weiteren Entwicklung der sowjetischen Staatsdiskussion v.a. zwei Einschätzungen Lenins von Bedeutung:

- Der ‚proletarische Staat‘, die Diktatur der Arbeiterklasse, ist ein Übergangsphänomen, das „sofort nach seinem Sieg beginnen wird abzusterben.“⁴⁰ Ziel der Übergangsepoche ist es, die ökonomisch bedingte Klassenspaltung aufzuheben und Selbstverwaltungsorgane (Räte) an die Stelle besonderer Verwaltungs- und Zwangsapparate zu setzen. *Politisch* soll die proletarische Diktatur sogar schon kein besonderer Zwangsapparat mehr sein, weil die ‚Mehrheit des Volkes‘ es geradezu problemlos bewerkstelligen könne, die Minderheit der konterrevolutionär Eingestellten niederzuhalten.⁴¹ Da Lenin Demokratie in ihrer politischen Form aufgehen lässt,⁴² er sie mit staatlicher Gewalt, formaler staatsbürgerlicher Gleichheit, Gewaltenteilung und parlamentarisch-repräsentativem Prinzip (v.a. freies Mandat) in Verbindung bringt,⁴³ wird auch die Demokratie – wohlgemerkt nicht das Mehrheitsprinzip und repräsentative Organe per se⁴⁴ - als absterbende Form bezeichnet.⁴⁵ Während Aspekte der Pariser Kommune ‚politisch‘ Lenins Vorbild sozialistischer Vergesellschaftung darstellen, freilich mit der entscheidenden Differenz eines mit dem Rätegedanken relativ unvermittelten zentralistischen Parteikonzepts, verfolgt er ‚ökonomisch‘ ein anderes Paradigma. Weil Lenin Verstaatlichung und Vergesellschaftung der Produktionsmittel tendenziell gleichsetzt⁴⁶ und ihm schon der ‚Monopolkapitalismus‘ als Epoche der Auflösung der Herrschaft des Wertgesetzes gilt, stellen sich ihm *ökonomisch* die Institutionen des ‚staatsmonopolistischen Kapitalismus‘, vor allem der kaiserlich-deutsche ‚Kriegskommunismus‘ und die taylorisierte Massenproduktion, als Vorbilder sozialistischen Wirtschaftens dar: Weitgehende staatliche Planung und eine direkte, nicht mehr wertvermittelte Form gesellschaftlicher Arbeitsteilung sowie eine Vereinfachung administrativer Funktionen und dispositiver Tätigkeitsbereiche seien bereits im Kapitalismus feststellbar.⁴⁷ Somit

³⁷ Ebd., S. 233.

³⁸ Lenin (1960a), S. 427.

³⁹ Vgl. ebd., S. 419, 412, 427, 430.

⁴⁰ Ebd., S. 419.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 432, 477.

⁴² Vgl. Schäfer (1994), S. 73.

⁴³ Vgl. zu diesen Punkten der Reihe nach: Lenin (1960a), S. 469, 486, 436, 435ff. Bei der Kritik der sog. ‚repräsentativen‘ Demokratie (vgl. ebd., S. 435) bedient sich Lenin deutlich des radikalrepublikanischen Kritikmotivs des nichtrepräsentierbaren Volkswillens bei Rousseau (vgl. Rousseau 2005, S. 167): Alle paar Jahre hat das Volk die Freiheit der Wahl seiner ‚Verteter‘, „dann lebt es wieder in Knechtschaft, ist es nichts“

⁴⁴ Vgl. Lenin (1960a), S. 437, 469.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 469.

⁴⁶ Vgl. u.a. Lenin (1963b), S. 459f. Siehe auch kritisch dazu Schneider (1996), S. 152-161.

⁴⁷ Vgl. Lenin (1960a), S. 433, 439, 456, 488. Vgl. schon Engels, der die Monopolkapitalismus-Thesen vorwegnimmt (MEW 22, S. 232f.). Kritisch zu Engels: Kittsteiner (1977), S. 44ff.

könne Sozialismus schlicht als ein vom Proletariat in Dienst genommener Staatskapitalismus verstanden werden.⁴⁸

• Das (bürgerliche) Recht stirbt im Sozialismus zunächst nur hinsichtlich des Privateigentums an den Produktionsmitteln ab. Kann bereits vermeintlich durch die Verstaatlichung derselben die soziale Gleichheit aller Akteure hinsichtlich des Eigentums an den Produktionsmitteln verwirklicht werden,⁴⁹ so muss aufgrund eines noch nicht ausreichenden Entwicklungsniveaus der Produktivkräfte⁵⁰ und der an die alte Gesellschaft gebundenen Gewohnheiten der Menschen⁵¹ ein Prinzip formaler Gleichheit und inhaltlicher Ungleichheit⁵² – das Leistungsprinzip der ‚Entlohnung‘ nach der individuellen Arbeitsleistung – hinsichtlich der Distribution der Konsumtionsmittel unter die Gesellschaftsmitglieder beibehalten werden. Diese staatliche Distributionsnorm, die sich am spezifisch ökonomischen Prinzip der äquivalenten Vergeltung orientieren soll, nennt Lenin, in Anknüpfung an Marx’ ‚Kritik des Gothaer Programms‘, ‚bürgerliches Recht‘ bzw. ‚bürgerlichen Rechtshorizont‘. Dieses bürgerliche Prinzip wird nun, Lenin zufolge, dadurch ein ‚sozialistisches‘,⁵³ indem es a) auf alle arbeitsfähigen Bürger ausgedehnt wird („Umwandlung *aller* Bürger in Arbeiter und Angestellte *eines* großen ‚Syndikats‘, nämlich des ganzen Staates“)⁵⁴ und b) vom Staat in Form der Feststellung prämonetärer Arbeitszeitquanta wie der Überwachung des Austauschs zwischen ihm und seinen Angestellten nach Maßgabe dieser Mengen, ‚bewusst angewendet‘ wird („Rechnungsführung und Kontrolle“ darüber, „dass [...] alle gleichermaßen arbeiten, das Maß der Arbeit richtig einhalten und gleichermaßen Lohn bekommen“).⁵⁵ Was Lenin hier schildert, ist nichts anderes, als Proudhons paradoxe Stundenzettel-Vision, die rigide zentralstaatliche Planung notwendig impliziert – die von Marx kritisierte „despotische Regierung der Produktion und Verwalterin der Distribution“.⁵⁶ Das Verteilungsprinzip in der Übergangsgesellschaft ist also, wie Lenin ausdrücklich betont, bürgerlich, durch seine Universalisierung aber zugleich sozialistisch. Er spricht damit unfreiwillig die Radikalisierung bürgerlicher Prinzipien als das Wesen seines Sozialismuskonzepts aus.⁵⁷ Diese Paradoxie gilt auch für Lenins Bestimmung des Charakters der Staatsgewalt im Sozialismus: Das Fortbestehen des bürgerlichen Rechts setzt natürlich auch das eines Staates voraus, „denn Recht ist nichts ohne einen Apparat, der imstande wäre, die Einhaltung der Rechtsnormen zu *erzwingen*.“⁵⁸

⁴⁸ Vgl. Lenin (1960b), S. 332: Deutschland im Jahre 1918 gilt ihm als „das ‚letzte Wort‘ großkapitalistischer Technik und planmäßiger Organisation, die dem *junkerlich-bürgerlichen Imperialismus unterstellt* sind. Man lasse die hervorgehobenen Wörter aus, setze an Stelle des militärischen, junkerlichen, bürgerlichen, imperialistischen *Staates ebenfalls einen Staat*, aber einen Staat von anderem sozialem Typus, mit anderem Klasseninhalt, den *Sowjetstaat*, d.h. einen proletarischen Staat, und man wird die ganze Summe der Bedingungen erhalten, die den Sozialismus ergibt“.

⁴⁹ Vgl. Lenin (1960a), S. 476, 481, 486.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 481.

⁵¹ Vgl. ebd., S. 481 und 483: Die Menschen seien noch mit der „Hartherzigkeit eines Shylock [!] bedacht [...], nur ja nicht eine halbe Stunde länger zu arbeiten als der andere“.

⁵² Vgl. ebd., S. 479.

⁵³ Vgl. ebd., S. 481: „[...] für das gleiche Quantum Arbeit das gleiche Quantum Produkte‘ – auch dieses sozialistische Prinzip ist *schon* verwirklicht“.

⁵⁴ Ebd., S. 484; vgl. auch S. 488.

⁵⁵ Ebd., S. 488.

⁵⁶ MEW 42, S. 89.

⁵⁷ Marx kritisiert diese Konzeption bereits 1844 als „rohen [...] Kommunismus“ (MEW 40, S. 534): „Die Gemeinschaft ist nur eine Gemeinschaft der *Arbeit* und die Gleichheit des *Salairs*, den das gemeinschaftliche Kapital, die *Gemeinschaft* als der allgemeine Kapitalist, auszahlt.“ (MEW 40, S. 535).

⁵⁸ Lenin (1960a), S. 485.

Nicht nur das bürgerliche Recht wird so im Sozialismus perpetuiert, „sondern sogar auch der bürgerliche Staat – ohne Bourgeoisie!“⁵⁹

Ziel dieses ‚proletarischen bürgerlichen‘ Rechts und Staats ist allerdings, Lenin zufolge, seine Selbstabschaffung, die Aufhebung jeglicher Zwangsnormierung sozialen Verhaltens, nicht nur hinsichtlich der Produktion und Distribution von Gütern.⁶⁰ Allerdings werden auch im Kommunismus noch kollektive Entscheidungen getroffen, die nach dem Mehrheitsprinzip generiert werden. Auch Lenin verfällt nicht in den Glauben an eine völlig homogene Interessenstruktur der von Staat und Kapital emanzipierten Individuen. Die in solchen Methoden der Entscheidungsfindung implizierte Unterordnung des Willens der Minderheit unter den der Mehrheit soll seitens jener aber gewohnheitsmäßig, freiwillig und zwanglos erfolgen.⁶¹ „Ausschreitungen einzelner Personen“,⁶² gelegentliche Verletzungen gesellschaftlicher Grundnormen, werde es allerdings auch im Kommunismus geben und sollen nach dem Prinzip des Selbstschutzes der Gesellschaft⁶³ auch repressiv unterbunden bzw. bestraft werden. „Aber erstens bedarf es dazu [...] keines besonderen Unterdrückungsapparates; das wird das bewaffnete Volk selbst mit der gleichen Selbstverständlichkeit und Leichtigkeit bewerkstelligen, mit der eine beliebige Gruppe zivilisierter Menschen sogar in der heutigen Gesellschaft Raufende auseinander bringt oder eine Frau vor Gewalt schützt.“⁶⁴ Zudem sei mit der Aufhebung von Klassenantagonismen und Elend die Hauptursache dieser ‚Ausschreitungen‘ beseitigt.

Auf rechtstheoretischem Gebiet findet sich eine auf den Klasseninhalt fokussierte Position vor allem in Petr I. Stutschkas (zuerst 1921 veröffentlichtem) Werk ‚Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat‘.

In Analogie zu Lenins Staatskonzeption vertritt Stutschka eine quasi-universalhistorische, für alle Klassengesellschaften geltende Rechtsauffassung. Er intendiert eine „Definition des *gesamten Rechtes*, sei es nun das ‚allgemeine‘ bzw. bürgerliche, sei es das Feudal- oder Sowjetrecht.“⁶⁵ Recht wird von ihm dabei begriffen als „System [...] gesellschaftlicher Verhältnisse, das den Interessen der herrschenden Klasse entspricht und von ihrer organisierten Gewalt aufrechterhalten wird.“⁶⁶ Die drei Elemente dieser Definition sollen im Folgenden näher betrachtet werden:

- Unter einem ‚System gesellschaftlicher Verhältnisse‘ versteht Stutschka vor allem eine Ordnung von Produktions- und Austauschverhältnissen.⁶⁷ Diese werden zwar von Marx als vom „Willen unabhängige“⁶⁸ charakterisiert, dürfen aber nicht als „sachlich-dingliche[...]“⁶⁹ begriffen werden, die dem Willen und Bewusstsein der Menschen abstrakt gegenübergestellt werden können.⁷⁰ Das Marxsche Diktum soll vielmehr die Vorgegebenheit, den emergenten Status, vielleicht auch die

⁵⁹ Ebd., S. 485.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 481, 483.

⁶¹ Vgl. ebd., S. 469f.

⁶² Ebd., S. 478.

⁶³ Vgl. MEW 8, S. 508.

⁶⁴ Lenin (1960a), S. 478.

⁶⁵ Stutschka (1969), S. 60. Vgl. auch ebd., S. 71f.

⁶⁶ Stutschka (1969), S. 65.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 66, 102.

⁶⁸ MEW 13, S. 8.

⁶⁹ Stutschka (1969), S. 104.

⁷⁰ Diese für einen Leninisten erstaunliche Einsicht wird von Stutschkas handelsüblichem Szientismus und Gesetzesfetischismus hinsichtlich des historischen Materialismus konterkariert. Vgl. nur ebd., S. 109f., 125.

Verselbständigung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse betonen. So hängen diese zwar „keineswegs von ihrem [der einzelnen Akteure] bloßen Willen ab[...]“⁷¹ sind aber als „zwischenmenschliche Beziehungen“⁷² immer auch zugleich Willensverhältnisse der Akteure.⁷³ Der rechtssoziologische Ansatz Stutschkas begreift Rechtsverhältnisse vor diesem Hintergrund als (*ökonomisch*) *situierte Willensverhältnisse*. Recht ist, diesem Ansatz zufolge, nicht durch sich selbst, in einer reinen, überhistorischen Norm oder einem freien Willen, begründbar: Die ökonomischen Verhältnisse leisten als rechtlich regulierte zwar einen „Tribut an den Willen. Nirgendwo tritt er jedoch als freier oder frei bestimmender Wille auf.“⁷⁴ Entgegen normativistischen und psychologistischen Theorien sucht Stutschka also den „*Grundbegriff des Rechtes [...] im System konkreter Verhältnisse*“⁷⁵ und behauptet einen Primat des Rechts als Gesamtheit der *faktischen Rechtsverhältnisse* vor dem Gesetz als Gesamtheit der staatlich fixierten und kodifizierten Rechtsnormen.

Stutschka unterscheidet nun drei Formaspekte des Rechts:

1. Die faktischen Rechtsverhältnisse, die ein Element der ökonomischen Basis darstellen⁷⁶, als ‚konkrete Form‘.
2. Die ‚Zwangsnormen, die von der Staatsgewalt ausgehen und den Rechtsbereich betreffen‘,⁷⁷ als ‚abstrakte Form‘, wobei ‚abstrakte Rechtsform‘ hier nicht die (bürgerliche) Form des Rechts i.S. seiner abstrakten Allgemeinheit meint, sondern einfach den abgeleiteten und systematisierten Charakter der Rechtsnormen: In der ‚abstrakten Rechtsform‘ werden ‚faktisch geltende‘ oder implizite Rechtsnormen nachträglich positiv-rechtlich fixiert. Diese zweite Form stellt nun einen institutionalisierten Überbaukomplex dar.
3. Das Rechtsbewusstsein als ‚intuitive Form‘, als ‚innere[s] psychologische[s] ‚Erlebnis‘, das auf Grund eines gesellschaftlichen Verhältnisses im menschlichen Geist erzeugt wird und seinen Ausdruck in der ‚Gerechtigkeit‘, dem ‚inneren Rechtsbewusstsein‘ oder dem ‚Naturrecht‘ [...] findet.“⁷⁸

Zwar stellt Stutschka diese drei Formen in einen Ableitungszusammenhang: Weder kann das Recht aus sich heraus seine ökonomischen Inhalte schaffen (Primat der ökonomischen über die rechtlichen Verhältnisse in Form 1) noch kann die Rechtsnorm die Rechtswirklichkeit aus sich heraus bestimmen (Primat der Form 1 über die Form 2) noch lässt sich das individuelle Rechtsbewusstsein als Quelle eines intersubjektiven, ökonomisch fundierten und staatlich gesicherten Phänomens wie des Rechts begreifen (Primat der Formen 1 und 2 über die Form 3). Dennoch betont er gegen einen ökonomistischen Reduktionismus, dass diese Formen, einmal hervorgebracht, eine relative Autonomie und eigene Wirkmächtigkeit entwickeln,⁷⁹ sich somit auch Ungleichzeitigkeiten zwischen ihnen ergeben können.⁸⁰ Wäre das Recht bloße Widerspiegelung der jeweils gegebenen ökonomischen Verhältnisse, könnte weder ein Gesetz unwirksam sein noch umgekehrt ein Gesetz eine vorher nicht

⁷¹ MEW 3, S. 311.

⁷² Stutschka (1969), S. 104.

⁷³ Vgl. ebd., S. 104, 114f., 118.

⁷⁴ Ebd., S. 118.

⁷⁵ Ebd., S. 113.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 112, 115f.

⁷⁷ Ebd., S. 142.

⁷⁸ Ebd., S. 115. Den Begriff der intuitiven Rechtsform entlehnt Stutschka der psychologischen Rechtstheorie Petrazickis und Rejsners. Vgl. dazu Reich (1969), S. 48-51.

⁷⁹ Vgl. Stutschka (1969), S. 118.

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 164.

existierende Sozialbeziehung veranlassen (was insbesondere für die Kategorie des revolutionären Rechts von Bedeutung ist).

- Die Nichtberücksichtigung des Klassencharakters des Rechts bringt der bürgerlichen Rechtstheorie den Vorwurf Stutschkas ein, sie begnüge sich mit „inhaltslosen Formeln“.⁸¹ Mit Ausnahme des Klasseninhalts seien allerdings auch alle Elemente seiner Rechtsdefinition schon „von bürgerlichen Theoretikern gefunden worden“.⁸² Wie bei Lenin ist es auch hier wieder einzig das Abstellen auf den Klasseninhalt, das die *differentia specifica* des marxistischen Ansatzes ausmachen soll. Wie Lenin rekurriert auch Stutschka dabei vor allem auf Marx' ‚vorkritische‘ Selbsteinschätzung aus dem Jahre 1852.⁸³ Deutlicher noch als Lenin betont er den vermeintlich revolutionär-systemgefährdenden Charakter des Klassenkampfes, wenn er behauptet, „dass Marx das Wesen der Klassenwidersprüche nicht in dem Versuch der einen Klasse, *der anderen einen Teil ihrer Revenuen wegzunehmen*, sehen konnte. Kern des Klassenkampfes war für ihn die *Vernichtung der feindlichen Klasse selbst*.“⁸⁴

Wie das Recht – über dessen spezifische Form der abstrakten Allgemeinheit in der bürgerlichen Gesellschaft wir allenfalls Andeutungen erhalten⁸⁵ - den Interessen der herrschenden Klasse dient, wie und warum dieser Klasseninhalt jene Rechtsform annimmt, darüber gibt Stutschka keinerlei Auskunft. Allenfalls kann die extreme Umsturz-Implikation seines Klassenkampf-Begriffs („permanenter Bürgerkrieg“)⁸⁶ noch eine instrumentalistische Staatsauffassung im Leninschen Sinne plausibilisieren (Staat als „organisierte Macht der herrschenden Klasse [...] zur Unterdrückung der Mehrheit (d.h. der Besitzlosen)“).⁸⁷ Die ‚Erklärung‘ des Klassencharakters der drei Formaspekte des Rechts darf getrost als bloße Unterstellung desselben bezeichnet werden. Er ergibt sich in Form 1 „bereits aus der Verteilung der Produktionsmittel als solcher und der dementsprechenden Rollenverteilung der Menschen zueinander.“⁸⁸ In Form 2 aufgrund der ‚Tatsache‘, dass Legislative, Exekutive und Judikative „das *Monopol der im Staat verkörperten Gewalt* der [herrschenden] *Klasse*“⁸⁹ bilden. In Form 3 schließlich aus der Klassenbestimmtheit des Bewusstseins der Akteure.⁹⁰

Das Recht wie die bürgerliche Rechtswissenschaft versuchen allerdings, ihren Klasseninhalt „zu verbergen“.⁹¹ Obwohl (auch) das (bürgerliche) Recht „gerecht [...] nur für die herrschende Klasse“⁹² ist und das kapitalistische System einer Vergesellschaftung über die Vertragsform „dem Arbeiter keine Freiheit“⁹³ bringt, „dominiert [in den Produktionsverhältnissen] der Schein über die Wirklichkeit“,⁹⁴ ja dringt das bürgerliche Intuitivrecht sogar in die Köpfe der Arbeiter ein.⁹⁵ Wie dies geschieht, welche Formbestimmungen der Klassenverhältnisse eine derartige ‚Verschleierung‘ hervorbringen und

⁸¹ Ebd., S. 66; vgl. auch S. 70.

⁸² Ebd., S. 66

⁸³ Vgl. ebd., S. 85

⁸⁴ Ebd., S. 88f. Da mit Marx' ökonomiekritischer Analyse des Klassenkampfes im 8. Kapitel des ‚Kapital‘ eine solche Auffassung nicht begründbar ist, muss sich Stutschka zu ihrer Stützung auf Marx' und Engels' geschichtsmetaphysische Dialektik von Proletariat und Bourgeoisie in der ‚Heiligen Familie‘ berufen. Vgl. Stutschka (1971), S. 437.

⁸⁵ Vgl. Stutschka (1969), S. 80, 104

⁸⁶ Ebd., S. 92

⁸⁷ Ebd., S. 70, 95

⁸⁸ Ebd., S. 118

⁸⁹ Ebd., S. 148. Vgl. auch Stutschkas manipulationstheoretischen Begriff der Klassenjustiz in Stutschka (1971), S. 443.

⁹⁰ Vgl. Stutschka (1969), S. 118.

⁹¹ Ebd., S. 148; vgl. auch S. 145.

⁹² Ebd., S. 148.

⁹³ Ebd., S. 80.

⁹⁴ Ebd., S. 81.

⁹⁵ Vgl. ebd., S. 12. Vgl. auch Stutschka (1971), S. 439.

welche realen Freiheitsspielräume sie über den bloßen ideologischen Effekt hinaus haben, wird in Stutschkas inhaltsfixiertem Werk nicht thematisiert.

- Der Zwangscharakter des Rechts stellt für Stutschkas, vom Primat der ‚konkreten‘ Rechtsverhältnisse wie des Zivilrechts⁹⁶ ausgehenden, Ansatz ein besonderes Problem dar. Gegen eine normativistische Zwangstheorie des Rechts wird hier die These vertreten, der Staat fixiere, systematisiere und garantiere zwar das Recht, schaffe es aber nicht aus sich heraus,⁹⁷ ja Recht verwirkliche sich „gewöhnlich ohne Zwang, durch Übung, Beharrung, freiwillige Unterwerfung“⁹⁸ und beinhalte sogar hinsichtlich der Frage der Verteilung von Gütern im Sozialismus eine von staatlicher Gewalt relativ unabhängige „ökonomisch determinierte Gerechtigkeitslehre“.⁹⁹

Diese Position wird aber nicht konsistent vertreten: Anlass ist Eugen Paschukanis’ Vorwurf, der Begriff der konkreten Rechtsform als gesellschaftliches Verhältnis sei zu unspezifisch. Recht figuriere darin „als alle Verhältnisse überhaupt“,¹⁰⁰ Stutschka sei nicht in der Lage, die Frage zu beantworten, „auf welche Weise sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in Rechtsinstitute verwandelten“.¹⁰¹ Dieser begegnet der Kritik nun, indem er die staatliche Zwangsgewalt zum rechtskonstituierenden Faktor erhebt, an dieser die *differentia specifica* von *Rechtsverhältnissen* festmacht: „Das Plus [der rechtlichen gegenüber den sozialen Verhältnissen im allgemeinen] liegt in der *organisierten*, d.h. der staatlichen Macht der Klasse.“¹⁰² Wäre dies aber der Fall, könnte Stutschka nicht mehr von einem Primat konkreter *Rechtsverhältnisse* sprechen.

Hinsichtlich der Maßnahmen der ‚proletarischen Diktatur‘ vereindeutigt Stutschka die bei Lenin noch eher unentschiedene Frage über deren Charakter: Er spricht nicht mehr vom bürgerlichen, sondern vom ‚proletarischen‘ Recht im Sozialismus. Zwar sei die ‚abstrakte Rechtsform‘ nur eine abgeleitete, dennoch könne das Gesetz „auch schöpferisch sein. Es kann neue Verhältnisse erlauben, begünstigen oder gar vorschreiben, wenigstens schon als Einzelercheinungen bekannte Verhältnisse verallgemeinern.“¹⁰³ Wie die Armengesetzgebung im Übergang zum Kapitalismus die enteigneten Produzenten in den Lohnarbeiter-Status zwingt oder die Fabrikgesetzgebung im 19. Jahrhundert eine rechtliche Verwertungsschranke errichtet, dabei aus sozialen Interessen und Kräfteverhältnissen hervorgehende Forderungen gesamtgesellschaftlich verbindlich macht und durchsetzt, so müsse die Gesetzgebung auch im Rahmen der sozialistischen Revolution als wichtigstes Umgestaltungsinstrument verstanden werden. Das in diesem Prozess generierte ‚proletarische Recht‘ tritt dabei als „ungeschminktes Klassenrecht“¹⁰⁴ der Übergangsphase auf, so wenn es Kapitalisten das Wahlrecht entzieht¹⁰⁵ oder das Zivilrecht hinsichtlich seiner sozialen Zweckdienlichkeit relativiert.¹⁰⁶ Existiert so etwas wie ein positives proletarisches Recht, so muss auch die marxistische Rechtstheorie eine ‚konstruktiv‘-sozialtechnologische Funktion ausüben. Ihre Aufgabe besteht nun auch darin, zu klären, „wie die abstrakte Form am besten auf die konkrete, d.h. wie das Gesetz auf die Wirklichkeit

⁹⁶ Vgl. Stutschka (1969), S. 72, 177.

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 98.

⁹⁸ Ebd., S. 96.

⁹⁹ Reich (1969), S. 39.

¹⁰⁰ Paschukanis (1969), S. 58.

¹⁰¹ Paschukanis (1969), S. 58.

¹⁰² Stutschka (1969), S. 167 (FN 8); vgl. auch S. 70.

¹⁰³ Stutschka (1971), S. 445.

¹⁰⁴ Ebd., S. 445.

¹⁰⁵ Vgl. Schultz (1972), Sp. 526.

¹⁰⁶ Vgl. Stutschka (1969), S. 160 sowie Reich (1969), S. 47.

einwirken kann.¹⁰⁷ Sie wird als *sozialistische politische Ökonomie und Rechtstheorie* damit zum verlängerten Arm der Partei als oberstem Sozialtechnologien, der sich aufgrund der „*bewusst gewordenen Gesetze der Gesellschaftsentwicklung*“¹⁰⁸ seine Ziele setzt und sie mittels adäquater, d.h. an den ‚gesetzmäßigen‘ Verlauf der ökonomischen Entwicklung angepasster, Gesetzgebungsmaßnahmen durchzusetzen bzw. zu beschleunigen trachtet. Die darin implizierte Freiheit ist nichts als das „*Bewusstsein der Notwendigkeit*“.¹⁰⁹

Der noch bei Stutschka und vor allem Lenin zu beobachtende Staats- und Rechts- ‚Nihilismus‘, das Festhalten an der Absterbetheese, wird zwar erst bei Andreij Wyschinski, Josef Stalin und in der poststalinschen sowjetischen Rechts- und Staatstheorie vollends durch eine neue Form von ‚Juristensozialismus‘¹¹⁰ getilgt, was auch eine Abkehr vom rechtssoziologischen Ansatz zur Folge haben wird, Anknüpfungspunkte dafür finden sich allerdings schon im hier kurz dargelegten traditionalistischen, auf den Klasseninhalt fixierten, universalhistorisch ausgerichteten Ansatz, der nur noch die Adjektive vor den sozialen Formbestimmungen auszuwechseln braucht, um legitimationswissenschaftlich kompatibel zu werden.

II. *Explikation rechts- und staatstheoretischer Gehalte der Marxschen Ökonomiekritik* (*Paschukanis*)

Zunächst aber muss ein Vertreter der frühen sowjetischen Rechtstheorie berücksichtigt werden, dessen Ansatz bis in die späten 60er Jahre hinein als einzigartig gelten darf.

In seinem zuerst 1924 veröffentlichten Werk ‚Allgemeine Rechtslehre und Marxismus‘ beansprucht Paschukanis, den paradigmatischen Bruch des Marxschen praktisch-kritischen oder gesellschaftstheoretischen Materialismus mit ‚bürgerlich‘-fetischistischen Deutungsmustern auf rechtstheoretischem Gebiet herauszuarbeiten. Analog zur Differenz zwischen politischer Ökonomie und Kritik derselben lässt sich demnach zeigen, dass Marx, im Gegensatz zur Rechts- bzw. politischen Philosophie, die Phänomene Recht und Staat selbst zum Gegenstand einer ‚kritisch-genetischen‘ Wissenschaft macht, sie als gesellschaftliche Verhältnisse unter bestimmten Bedingungen dechiffriert, statt sie zu enthistorisieren: Geht es jenem um die Klärung der Frage, „kraft welcher Ursachen sich der Mensch als zoologisches Individuum in ein juristisches Subjekt verwandelt“, so geht diese „vom Rechtsverkehr als von einer fertigen, von vornherein gegebenen Form aus.“¹¹¹ Im ahistorischen kategorialen Rahmen der bürgerlichen Ansätze kann sich *Rechtskritik* zudem nur als Konfrontation positiven Rechts mit dem (in der Vernunft oder Natur fundierten) Rechtsbegriff vollziehen. Der Rechtsbegriff selbst ist dort „kein Objekt der Rechtskritik“.¹¹²

Rechts- und politische Philosophie sind also, Paschukanis zufolge, als Theorien sozialer Verhältnisse *in* bestimmten Formen dem historischen Materialismus als *Theorie dieser Formen als (historisch-spezifischer) Formen selbst* radikal entgegengesetzt.

Der Untertitel von Paschukanis’ Werk, „Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe“, ist bewusst an den des ‚Kapitals‘ angelehnt. Kritik bedeutet für ihn Dechiffrierung und

¹⁰⁷ Stutschka (1969), S. 173.

¹⁰⁸ Ebd., S. 109.

¹⁰⁹ Ebd., S. 125.

¹¹⁰ Zum Begriff vgl. den gleichnamigen Artikel von Kautsky und Engels in MEW 21, S. 491ff. sowie Reich (1969), S. 40-45.

¹¹¹ Paschukanis (1969), S. 89.

¹¹² Maihofer (1992), S. 51. Eine solche Rechtsinhaltskritik findet sich auch noch in den junghegelianischen Schriften des frühen Marx. Vgl. dazu Heinrich (1999), S. 88-93 sowie Böhm (1998), Kapitel 1.

Kontextualisierung der rechtlichen Form, die juristischen „Kategorien analysierend, ihre wirkliche Bedeutung dartun, d.h. [...], die historische Bedingtheit der Rechtsform aufdecken.“¹¹³ Paschukanis will sich aber nicht mit der Dechiffrierung des Rechts als historisch-spezifischer Vergesellschaftungsweise zufrieden geben. Wie Marx intendiert er zugleich die Beantwortung der Frage, wie diese Form ihre Verkennung als Form, ihre Deutung als allgemein-menschlich und natürlich, selbst spontan hervorbringt.

Doch auch das, sich z.B. gegen die neukantianische Transzendentalisierung des Rechtsbegriffs wendende, traditionsmarxistisch-rechtssoziologische Paradigma verfällt Paschukanis' Kritik. So wendet er explizit gegen Stutschkas Rechtsdefinition ein, diese „deck[e] zwar den in den juristischen Formen beschlossenen Klasseninhalt auf, erklär[e] [...] aber nicht, warum dieser Inhalt eine solche Form annimmt.“¹¹⁴ Im bisherigen marxistischen Rechtsdenken bleibt also „die rechtliche Regelung selbst [...] als Norm unanalysiert.“¹¹⁵

Aber nicht nur ‚methodisch‘, auch inhaltlich knüpft Paschukanis an die Kritik der politischen Ökonomie an. Er versteht seine Darlegungen als Rekonstruktion der Marxschen Thesen über den Zusammenhang von Warenform und Rechtsform.¹¹⁶

Ausgangspunkt seiner Bestimmung des Rechtsbegriffes ist weder, wie z.B. bei Kelsen, der „Begriff der Norm als äußeren autoritativen Gebots“¹¹⁷ noch, wie bei Stutschka, der Begriff des gesellschaftlichen Verhältnisses überhaupt.¹¹⁸ Auch die isolierte Charakterisierung als Willensverhältnis reicht ihm zur Erfassung des Rechts nicht aus.¹¹⁹ Erst unter historisch-spezifischen Vergesellschaftungsbedingungen der Arbeit nehmen gesellschaftliche Verhältnisse rechtlichen Charakter an, so Paschukanis.¹²⁰ Die Willensverhältnisse der Akteure erhalten eine juristische Form nur unter der Bedingung des Austauschs von Waren. So wird z.B. nicht das (Klassen-) Verhältnis zwischen Sklavenhalter und Sklave, sondern erst das zwischen Kapitalist und doppelt freiem Lohnarbeiter in der rechtlichen Form des Vertrags geregelt.¹²¹

Der gesellschaftliche Zusammenhang stellt sich unter privat-arbeitsteiligen Produktionsverhältnissen zugleich im Wert (der ‚Werteigenschaft‘ der Produkte) und im Recht (der ‚Subjekteigenschaft‘ der Individuen dar), der ‚ungeheuren Warensammlung‘, als welche der Reichtum im Kapitalismus erscheint, entspricht eine „unendliche Kette von Rechtsverhältnissen“.¹²² Dieses Prinzip der Rechtssubjektivität, der freien, gleichen und zurechnungsfähigen Persönlichkeit,¹²³ ist kein bloßes ideologisches Betrugsmanöver der Bourgeoisie, als welches es bei Lenin meist erscheint, sondern reales Prinzip der Verrechtlichung menschlicher Beziehungen in der auf universalisiertem Warentausch beruhenden kapitalistischen Produktionsweise.¹²⁴ Tatsächlich stellen sich deren ökonomische Verhältnisse unter dem Aspekt der Übereinstimmung der Willen, der wechselseitigen

¹¹³ Paschukanis (1969), S. 37.

¹¹⁴ Ebd., S. 59.

¹¹⁵ Ebd., S. 26.

¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 10.

¹¹⁷ Ebd., S. 72.

¹¹⁸ Vgl. ebd., S. 58.

¹¹⁹ Vgl. ebd., S. 57. Dieser Ausagn der Rechtsbestimmung von Willen schlechthin findet sich z.B. bei Hegel (1989), S. 46: „Der Boden des Rechts ist überhaupt das *Geistige* und seine nähere Stelle und Ausgangspunkt ist der *Wille*“.

¹²⁰ Vgl. Paschukanis (1969), S. 53.

¹²¹ Vgl. ebd., S. 88.

¹²² Ebd., S. 60.

¹²³ Vgl. ebd., S. 11f.

¹²⁴ Vgl. ebd., S. 12.

Anerkennung als Freie und Gleiche, die nötig ist, um ihre Produkte *als Waren auszutauschen* (und nicht etwa *als Güter bloß gewaltsam anzueignen*), als Rechtsverhältnisse dar.¹²⁵ Wie in solchen Ware-Geld-Beziehungen faktisch vom Gebrauchswert der Waren abstrahiert wird, tritt in ihnen an die Stelle des konkreten Individuums mit seinen mannigfaltigen Eigenschaften die „Abstraktion des Menschen überhaupt“,¹²⁶ das Rechtssubjekt als „Wertform des Menschen“.¹²⁷

Das Recht nimmt auf dieser Grundlage seine spezifische abstrakt-allgemeine Form der universellen Anwendbarkeit und Geltung ohne Ansehen der (konkreten) Person an.¹²⁸ In der zivilrechtlich fundierten Rechtsauffassung Paschukanis' fallen damit die Form Recht und die bürgerliche Rechtsform zusammen: Nur der Kapitalismus bringt „die am höchsten entwickelte, allseitigste und vollendetste rechtliche Vermittlung“¹²⁹ hervor. Nur „unentwickelte und rudimentäre Formen“¹³⁰ derselben sind in vorkapitalistischen Produktionsweisen zu finden. Im Feudalismus beispielsweise „wird jedes Recht nur als Zubehör eines gegebenen konkreten Subjekts oder einer begrenzten Gruppe von Subjekten gedacht.“¹³¹ Es existiert kein Recht im ‚ausgebildeten‘ Sinne, sondern nur ein ‚Vorrecht‘, ein Privileg, das Mitgliedern einer (meist Verwandtschafts-) Gruppe gegenüber denen anderer Gruppen zuteil wird. Hier gibt es nur Stadtbürger, Leibeigene, Belehnte, Grundherren usw., nicht ‚den Staatsbürger‘ oder gar ‚den Menschen‘ als Träger von Freiheiten und Adressaten von Pflichten.¹³²

Das Rechtsverhältnis bringt nun aber, wie das Tauschverhältnis, zugleich seine eigene Verkennung hervor. Die Notwendigkeit, mit der der Mensch im Kapitalismus zum Rechtssubjekt wird, kann der bereits im Warenfetischismus befangenen Vorstellung nur als Notwendigkeit erscheinen.¹³³ „Von diesem Standpunkte aus ist es dem Menschen als beseeltem und mit einem vernünftigen Willen ausgestatteten Wesen eigen, Rechtssubjekt zu sein.“¹³⁴ Das gesellschaftliche Phänomen der „Herrschaftssphäre, die die Form des subjektiven Rechts angenommen hat“,¹³⁵ also Privatautonomie, exklusive Verfügung über Gegenstände als Eigentum und Gleichheit der Akteure, erscheint als Eigenschaft der Individuen als (‚zoologischer‘) Individuen, wie der Wert als Sacheigenschaft der Waren erscheint, womit der „Warenfetischismus [...] durch den Rechtsfetischismus ergänzt“¹³⁶ wird. Von dieser fehlenden Reflexion auf die (historische Spezifität) warengesellschaftlicher Fundiertheit des Menschen als Verträge schließendes, privatautonomes Willenssubjekt, schließt Paschukanis auf eine „allen bürgerlichen Rechtstheorien bewusst oder unbewusst [...] [zugrundeliegende] naturrechtliche Doktrin.“¹³⁷

Er intendiert dagegen eine Ideologiekritik der Rechtsvorstellungen durch Vermittlung der klassischen Rechtskategorien mit der Totalität warenförmiger Vergesellschaftung. Diese Kritik impliziert nicht nur

¹²⁵ Vgl. ebd., S. 132: „Damit sich menschliche Arbeitsprodukte zueinander verhalten können wie Werte, müssen sich Menschen zueinander verhalten wie unabhängige und gleiche Persönlichkeiten.“

¹²⁶ Ebd., S. 91.

¹²⁷ Bruhn (1994), S. 96.

¹²⁸ Vgl. Paschukanis (1969), S. 100.

¹²⁹ Ebd., S. 16.

¹³⁰ Ebd., S. 16.

¹³¹ Ebd., S. 98.

¹³² Vgl. ebd., S. 98f.

¹³³ Vgl. ebd., S. 41.

¹³⁴ Ebd., S. 95.

¹³⁵ Ebd., S. 96.

¹³⁶ Ebd., S. 60.

¹³⁷ Ebd., S. 42. Diese sich auf die Verdinglichung des subjektiven Rechts beziehende Fetischismus-Diagnose kann allerdings den Ansatz Hans Kelsens nur bedingt treffen. Vgl. dazu Harms (2000), S. 88f., 171.

den Versuch einer Historisierung der Rechtsform, sondern auch eine Reflexion auf den Zusammenhang derselben mit gesellschaftlicher Unfreiheit. Bereits auf der begrifflichen Ebene der einfachen Zirkulation ist die Konstituierung des Individuums zum Rechtssubjekt durch die eigentümliche Dialektik privatautonomer Freiheit gekennzeichnet: Der Herrschaft des Menschen über die Sache, dem privatautonomen Eigentumsverhältnis, liegt die Herrschaft der Ware über den Menschen zugrunde: „Nachdem er in eine sklavische Abhängigkeit von den hinter seinem Rücken in der Gestalt des Wertgesetzes entstehenden ökonomischen Verhältnissen geraten ist, erhält das wirtschaftende Subjekt, sozusagen als Entschädigung, nunmehr als juristisches Subjekt eine seltene Gabe: den juristisch unterstellten Willen, der ihn unter den anderen Warenbesitzern [...] frei und gleich macht.“¹³⁸

Dieses Ineinander von Freiheit und Unfreiheit wird nun perpetuiert und durch das von Gleichheit und Ungleichheit erweitert, wenn staatlich regulierte Klassenverhältnisse in die Betrachtung einbezogen werden.

Auch auf staatstheoretischem Gebiet formuliert Paschukanis als erster Marxist, gegen die auf den bloßen Klasseninhalt des (bürgerlichen) Staates abzielenden, instrumentalistischen Positionen Lenins, die Grundfrage einer Formanalyse des Staates: „[...] warum wird der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltet er sich von der letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?“¹³⁹ Nach Marx macht der Widerspruch zwischen Eigen- und Allgemeininteresse im Prozess der Wertvergesellschaftung eine besondere Instanz notwendig, die das gemeinsame Interesse der Tauschenden repräsentiert und eventuell auch gewaltsam durchsetzt. Ausgehend vom Warentausch lässt sich auch Paschukanis zufolge auf die Notwendigkeit einer außerökonomischen, Recht setzenden/ fixierenden (legislative Funktion) und garantierenden (exekutive Funktion) Zwangsgewalt schließen. Er konstatiert, dass „von zwei Tauschern auf dem Markte keiner das Tauschverhältnis eigenmächtig regeln kann, sondern dass hierfür eine dritte Partei erforderlich ist, die die von den Warenbesitzern als Eigentümer einander gegenseitig zu gewährende Garantie verkörpert und dementsprechend die Regeln des Verkehrs zwischen den Warenbesitzern personifiziert.“¹⁴⁰

Außerökonomisch ist die Gewalt, weil der Zwang, den sie auf die Rechtssubjekte ausübt, außerhalb der sachlichen Zwänge der Zirkulation (wechselseitige Abhängigkeit der Akteure in arbeitsteiliger Privatproduktion, objektive Reduktion von individuell-konkreter Arbeit auf das gesellschaftliche Durchschnittsmaß abstrakter Arbeit, Zwang zum Verkauf der Arbeitskraft usw.) situiert ist und sein muss, damit von Zirkulation, also Austausch, noch die Rede sein kann.¹⁴¹ Die Aneignung darf also nicht selbst gewaltvermittelt verlaufen, die Gewalt muss sich jenseits des Verfügungsbereichs der einzelnen Warenhüter in einer gesonderten Instanz monopolisieren und die Gewaltsubstitution in der Ökonomie notfalls gewaltsam erzwingen.

¹³⁸ Paschukanis (1969), S. 92.

¹³⁹ Ebd., S. 120.

¹⁴⁰ Ebd., S. 130.

¹⁴¹ Vgl. ebd., S. 123: „Der Tauschwert hört auf, Tauschwert zu sein, die Ware hört auf Ware zu sein, wenn die Tauschproportionen von einer außerhalb der immanenten Gesetze des Marktes stehenden Autorität bestimmt werden.“ Vgl. auch Blanke/ u.a. (1975), S. 479 (Anm. 13).

Die generelle Norm, das allgemeine Gesetz (im Gegensatz zum Privileg im Feudalismus)¹⁴² fungiert dabei als staatliches, den anonymen faktischen Rechtsverhältnissen der Zirkulationssphäre, in der sich die Individuen nur als Repräsentanten gleichwertiger Waren aufeinander beziehen, adäquates Formprinzip: Staatliche Maßnahmen und Regeln müssen eine abstrakt-allgemeine Form annehmen, Gesetze ohne Ansehen der Person gelten.¹⁴³ Erst eine solche, durch Enteignung personalen Herrschaftsbesitzes¹⁴⁴ gekennzeichnete, mittels abstrakt-allgemeiner Normen sich vollziehende Staatsmacht kann ‚öffentliche Gewalt‘ genannt werden, „d.h. eine[...] Gewalt, die keinem im besonderen gehört, über *allen* steht und sich an *alle* richtet.“¹⁴⁵ Der *konsequent* öffentliche Charakter der Staatsgewalt – und damit die vollständige Direktion von Politik und Ökonomie - ist daher aber auch an ein allgemeines Wahlrecht gebunden, wie bereits Marx in ‚Zur Judenfrage‘ darlegt¹⁴⁶.

traditioneller Marxismus (Lenin u.a.)
personale soziale Vermittlung/ Herrschaft
↓
Rechtsbestimmungen (Freiheit, Gleichheit) als Illusion
↓
Staat als Instrument der ökonomisch Herrschenden/ Staat der Kapitalisten

Staatsableitung (Paschukanis)
sachlich-anonyme soziale Vermittlung
↓
spezifisch abstrakt-allgemeine Rechtsform (Realität der Anerkennung als Freier und Gleicher)
↓
spezifisch abstrakt-allgemeine Form Staat (außerökonomische, öffentliche Zwangsgewalt; generelle Norm als staatliches Formprinzip)

So wie Freiheit und Gleichheit (das Prinzip der Rechtssubjektivität) in der einfachen Zirkulation *reale* Bestimmungen menschlichen Handelns darstellen, garantiert auch der Rechtsstaat¹⁴⁷ *tatsächlich* „im Interesse aller am Rechtsverkehr Beteiligten“ mittels „einer objektiven unparteiischen Norm“¹⁴⁸ die faktischen Anerkennungsverhältnisse der Warenbesitzer. Das bürgerliche (!) Klassenverhältnis

¹⁴² Vgl. Kittsteiner (1980), S. 199: „Recht‘ ist im Feudalismus [...] nicht das Recht einer formalen Gleichheit vor dem Gesetz, sondern Recht ist ein konkretes Anrecht auf etwas, auf ein Privileg, einen Vorrang, eine Revenue, eine Nutzung.“

¹⁴³ Vgl. Paschukanis (1969), S. 97, 124 u.a. Vgl. auch Blanke/ u.a. (1975), S. 421.

¹⁴⁴ Vgl. Gerstenberger (1990), S. 525f.

¹⁴⁵ Paschukanis (1969), S. 126.

¹⁴⁶ Vgl. MEW 1, S. 353: „Der Zensus ist die letzte politische Form, das Privateigentum anzuerkennen. Dennoch ist mit der politischen Annullation des Privateigentums das Privateigentum nicht nur nicht aufgehoben, sondern sogar vorausgesetzt. Der Staat hebt den Unterschied der Geburt, des Standes, der Bildung, der Beschäftigung in seiner Weise auf, wenn er Geburt, Stand, Bildung, Beschäftigung für unpolitische Unterschiede erklärt, wenn er ohne Rücksicht auf diese Unterschiede jedes Glied des Volkes zum gleichmäßigen Teilnehmer der Volkssouveränität ausruft“. Vgl. auch MEW 1, S. 326: „In der unbeschränkten sowohl aktiven als passiven Wahl hat die bürgerliche Gesellschaft sich erst wirklich zu der Abstraktion von sich selbst, zu dem politischen Dasein als ihrem wahren allgemeinen wesentlichen Dasein erhoben“.

¹⁴⁷ ‚Rechtsstaat‘ bedeutet hier keinesfalls ‚parlamentarische Demokratie‘. Diese ist aus der Warenform nicht ableitbar.

¹⁴⁸ Beide Zitate: Paschukanis (1969), S. 124.

impliziert diese rechtsstaatliche Form notwendig: „Insoweit das Ausbeutungsverhältnis formell als Verhältnis zwischen zwei ‚unabhängigen‘ und ‚gleichen‘ Warenbesitzern verwirklicht wird [...], kann die politische Klassengewalt die Form einer öffentlichen Gewalt annehmen.“¹⁴⁹ Da sich die einfache Zirkulation als abstrakte Sphäre der kapitalistischen Produktionsverhältnisse entpuppt, Rechtsgleichheit und ‚freier Wille‘, die spezifische Handlungsfreiheit der Vertragsschließenden, sich als Vollzugsform von Ausbeutung und strukturellen Zwängen erweisen, lässt sich leicht einsehen, wie die staatliche Garantie der faktischen Rechtsverhältnisse der einfachen Zirkulation zugleich eine Garantie der Reproduktion der kapitalistischen Produktionsbedingung schlechthin, des Klassenverhältnisses an der Arbeit, darstellt. Der Klassencharakter des bürgerlichen Staates erweist sich also prinzipiell nicht zuerst an der gewaltvermittelten Repression der Arbeiter und ihrer Organisationen oder an der Einflussnahme von Kapitalisten und ihren Verbänden auf die Politikformulierung, sondern an der Garantie des Privateigentums, der Sicherung der Rechtsgleichheit und Wahlfreiheit aller Individuen, der Verhinderung physischer Gewalt im Tauschakt. Der „bürgerliche Staat kann gerade als eine ‚neutrale‘ Anstalt ein bestimmtes Klassen- und Herrschaftsverhältnis sichern.“¹⁵⁰

Trotz dieser Hervorhebung der Form und Funktion bürgerlicher Staatsgewalt äußert Paschukanis, ähnlich wie Stutschka, fundamentale Bedenken gegen eine Repressionstheorie des Rechts, die den Aspekt der äußeren Zwangsnorm als dessen Grundzug unterstellt.¹⁵¹ Paschukanis behauptet dagegen ein Primat der Rechtsverhältnisse bzw. implizit im Alltagsleben praktizierten Rechtsnorm vor der als Staatsgesetz kodifizierten, mit Zwangsandrohung versehenen Rechtsordnung.

Ein formelles Gesetz bzw. die ‚Rechts‘norm als ausdifferenzierte, reflexiv organisierte Ordnung ist demnach noch lange kein wirkliches Recht: „Haben sich gewisse Verhältnisse tatsächlich gebildet, so heißt das, dass ein entsprechendes Recht entstanden ist; ist aber nur ein Gesetz oder Dekret erlassen worden, aber kein entsprechendes Verhältnis in der Praxis entstanden, so ist wohl ein Versuch zur Schaffung eines Rechts gemacht worden, aber ohne Erfolg.“¹⁵² Hier folgt Paschukanis durchaus den Ausführungen Stutschkas.

Im Verhältnis von objektivem („äußere[...] autoritäre[...] Regelung“) und subjektivem Recht („private[...] Autonomie“)¹⁵³ gebührt letzterem der Vorrang, da es im, von der staatlichen Regulation unabhängigen, „materiellen Interesse“¹⁵⁴ gründet. Die rechtliche Verpflichtung unterscheidet sich zwar von der moralischen dadurch, dass sie als äußere Forderung an das Subjekt herantritt, diese stellt aber zuerst eine „von einem konkreten Subjekt, das zugleich [...] auch Träger eines entsprechenden materiellen Interesses ist, ausgehende Forderung“¹⁵⁵ dar. Das objektive Recht als staatliche Zwangsnorm regelt nur nachträglich den Verkehr zwischen vorstaatlich als Rechtssubjekte bestimmten Akteuren.

Die „Idee der unbedingten Unterwerfung unter eine äußere normsetzende Autorität“¹⁵⁶ ist, Paschukanis zufolge, dem Begriff der Rechtsform sogar vollkommen äußerlich. Der rechtliche Charakter von Normen wird einzig durch ihren Bezug auf privat-isolierte Akteure hergestellt, die sich

¹⁴⁹ Ebd., S. 121.

¹⁵⁰ Heinrich (1999), S. 266.

¹⁵¹ Vgl. als Beispiele für einen solchen Ansatz: Kelsen (1931), S. 464, 516 oder Wesel (1979), S. 235, 251.

¹⁵² Paschukanis (1969), S. 63.

¹⁵³ Beide Zitate: Ebd., S. 73.

¹⁵⁴ Ebd., S. 75.

¹⁵⁵ Ebd., S. 145. Von daher stellt sich ihm auch das Privatrecht als „Prototyp der Rechtsform überhaupt“ dar (ebd.).

¹⁵⁶ Ebd., S. 78.

nur ‚indirekt‘, über ‚gesellschaftliche Sachen‘ aufeinander beziehen und dabei ausschließlich ihren eigenen Bedürfnissen folgen.¹⁵⁷ Je weiter sich ein soziales Verhältnis von diesen Bestimmungen entfernt, desto weniger kann ihm ein Rechtscharakter zugebilligt werden: Ist z.B. das Verhältnis zwischen Arbeiter und Kapitalist ein nur vertraglich herzustellendes zwischen privatautonomen Warenbesitzern, so kann das durch eine Zwangsnorm geregelte Verhältnis zwischen Sklavenhalter und Sklave kaum als Rechtsverhältnis bezeichnet werden. Hier haben wir es nicht mit der wechselseitigen, freiwilligen Anerkennung, sondern der gewaltvermittelten Unterordnung eines Willens unter einen anderen zu tun. Ja, der Sklave gilt seinem Herrn als Werkzeug seiner Willkür, als „belebtes Besitztum“.¹⁵⁸ Je konsequenter also „das Prinzip der autoritären, jeden Hinweis auf einen gesonderten autonomen Willen ausschließenden Regelung durchgeführt ist, desto weniger Boden [bleibt] für die Anwendung der Kategorie des Rechts“.¹⁵⁹

Unklar bleibt, welchen darstellungsstrategischen Status Paschukanis’ Äußerungen über ein ‚vorstaatliches‘ Recht haben. Man kann ihm diesen Mangel an metatheoretischer Reflexion unter dem Gesichtspunkt historischer Fairness zwar nicht vorwerfen, doch bleibt damit die Frage offen, wie eine Darstellung des Rechts aussehen mag, die sich analog zur dialektischen Darstellung von Reichtumsformen positioniert.¹⁶⁰

Paschukanis zufolge offenbart sich nun eine grundlegende Differenz zwischen Recht und technischer Regel. Besteht ersteres in der Übereinstimmung der ‚autonomen‘ Willen von privat-isolierten Warensubjekten, so unterstellt letztere eine vorab koordinierte Einheit des Zwecks *oder* die (repressive) Unterordnung unter einen einzigen Willen.¹⁶¹ Die technische Regel dient in Form der Anweisung oder Anleitung der Verwirklichung einer Zwecksetzung ohne Berücksichtigung eines anderen Willens. Sie bezieht sich entweder manipulativ auf andere Akteure oder auf Sachen bzw. gegenständliche Prozesse. Sie ist „kein Gesetz im formellen Sinne. Paschukanis begreift sie vielmehr

¹⁵⁷ Vgl. ebd., S. 77.

¹⁵⁸ Aristoteles (1989), 1254a.

¹⁵⁹ Paschukanis (1969), S. 78. Vgl. auch Anatol Rappoport’s Formulierung: „Der Gedanke der Gleichberechtigung ist, was das Recht kennzeichnet.“ (Rappoport (1972), S. 151).

¹⁶⁰ Lars Meyer versucht die Problematik Paschukanis’, den Rechtsbegriff vorstaatlich zu bestimmen, zugleich aber die Garantie des Rechts durch staatliche Zwangsgewalt einbeziehen zu müssen, durch eine Parallelisierung mit der begrifflichen Entfaltung einfacher zu komplexen, unselbständiger zu selbständigen Formen des Werts in der dialektischen Darstellung kapitalistischer Reichtumsformen anzugehen. Damit wird eine objekttheoretische Lücke gefüllt, die bei Paschukanis aus einer methodologischen Unklarheit über den Charakter dialektischer Darstellung von Reichtums- und Rechtsformen resultierte. Hier wie dort müsste dann der Begriff des Anfangs als Einfachem im Sinne eines Unterbestimmten und auf seine notwendigen Voraussetzungen hin zu Befragenden konzeptualisiert werden. Das „Prinzip des Rechts“ (Meyer (2004), S. 340) wird von Meyer analog zu Marx und Paschukanis als im Austausch gesetztes privatautonomes Willensverhältnis begriffen. Dieses gemeinsame Willensverhältnis nimmt die ‚faktische‘ Rechtsform des Vertrages an, als Bindung der besonderen Willen. Dieser Begriff des abstrakten Rechts kann aber aufgrund der besonderen Interessenkonstellation der privatautonomen Produktionseinheiten die Forderung der allgemeinen Geltung nicht einlösen. Das Rechtsprinzip kann hier zwar „ohne Kodifizierung formuliert werden, existiert damit jedoch notwendig bloß verschwindend“ (S. 356), wie der Wert jenseits der Geldform und Kapitalform nur verschwindend existiert. Daher ist die dem Rechtsprinzip angemessene Form, die der „Wirklichkeit der Allgemeinheit des Begriffs“ (S. 342) entspricht, nur durch gesetzliche Kodifizierung und staatliche Zwangsandrohung gegeben. Erst in der staatlichen generellen Norm des Gesetzes entspricht damit die Rechtsform dem Rechtsbegriff: „Unter welchen Bedingungen ist es möglich, daß Verträge dauerhaft gehalten werden, daß also der identische Wille wirklich gilt? Analog dem Problem der Wertabstraktion und deren Vereinheitlichung in der Preisform existiert das Problem der Rechtsabstraktion und deren Vereinheitlichung in der Rechtsform“ (S. 342). Zur Wirklichkeit des Rechts kommt es „in den Akten der Kodifizierung“ (S. 343).

¹⁶¹ Vgl. Paschukanis (1969), S. 55f., 78.

als Wissen um Gesetzmäßigkeiten, die sich aus der Struktur technischer und sozialer Institutionen ergeben, und dessen Transformation zu Zweck-Mittel-Empfehlungen.¹⁶²

Auch der Sozialismus zeichnet sich nach Paschukanis durch das Absterben von Recht und Staat zugunsten der technischen Regelung von Produktionsprozessen gemäß einem einheitlichen sozial definierten Ziel aus. Grundlage dafür ist die Aufhebung antagonistischer ökonomischer Interessen und der selbstzweckhaften Kapitalverwertung.¹⁶³ In der sozialistischen Übergangsepoche existiert allerdings noch die rechtliche Form der Koordination gesellschaftlicher Produktionsprozesse.¹⁶⁴ Eine Charakterisierung dieser Rechtsverhältnisse als ‚proletarische‘ oder genuin sozialistische, wie sie sich bei Lenin oder Stutschka findet, lehnt Paschukanis jedoch kategorisch ab. Gemäß seiner radikalen Rechtsformkritik und Identifizierung von Recht mit bürgerlichem Recht konstatiert er gegen einen adjektivischen Sozialismus, der mittels einer positiven proletarischen Rechtslehre naturalisierte soziale Formen alternativ in Dienst nehmen will, dass das „Absterben gewisser Kategorien [...] des bürgerlichen Rechts [...] keineswegs ihre Ersetzung durch neue Kategorien des proletarischen Rechts [bedeutet], genau so wie das Absterben der Kategorien des Wertes, Kapitals, Profits usw. bei dem Übergang zum entfalteten Sozialismus nicht das Auftauchen neuer proletarischer Kategorien des Werts, Kapitals usw. bedeuten wird.“¹⁶⁵

III. Kritik an Paschukanis

Im folgenden soll ein kursorischer Blick auf zwei charakteristische Kritikpunkte an Paschukanis' Rechtsbegriff geworfen werden.¹⁶⁶

- ‚Reduktion des Rechtsbegriffs‘ (*Radbruch*): Gustav Radbruch würdigt zunächst Paschukanis' Bestreben, entgegen den traditionsmarxistischen Versuchen, „den Rechtsinhalt auf das Interesse der herrschenden Klassen oder den Rechtszwang auf bestehende Machtverhältnisse zurückzuführen“, die „ökonomisch-soziale Bedingtheit der Rechtsform selber“¹⁶⁷ auszuweisen. Auch der Entwicklung des Prinzips der Rechtssubjektivität aus dem Warentausch folgt Radbruch zunächst weitgehend.¹⁶⁸

Dennoch zeichnet sich, ihm zufolge, Paschukanis' Ansatz durch eine folgenschwere Reduktion des Rechtsbegriffs auf das individualistische Privatrecht der bürgerlichen Epoche aus: Recht entsteht nach Radbruch grundlegend qua Erfassung „aus der ökonomischen Sphäre emporsteigende[r]“ Interessen durch die universalhistorische „Kulturform der Allgemeinheit und Gleichheit“.¹⁶⁹ Diese Transformation bewirkt zugleich eine sich verselbständigende Eigendynamik des Rechts, das damit zum relativ autonomen Machtfaktor und Gestaltungsinstrument gesellschaftlicher Verhältnisse wird, schließlich durch seine Mediatisierung von Interesse und Gewalt in der (abstrakt-) allgemeinen Form als Stützpunkt und Schutzfunktion gerade für die Subalternen wirken kann.¹⁷⁰ Wird eine partikuläre Forderung der Herrschenden in Form eines Rechtsanspruchs formuliert, kann dessen universelle Form

¹⁶² Harms (2000), S. 146.

¹⁶³ Vgl. Paschukanis (1969), u.a. S. 34, 111f.

¹⁶⁴ Paschukanis folgt in deren Begründung Marx' ‚Kritik des Gothaer Programms‘. Vgl. Paschukanis (1969), S. 34-36.

¹⁶⁵ Ebd., S. 33.

¹⁶⁶ Dabei kann nicht ansatzweise das gesamte Spektrum der Kritiken an Paschukanis' Werk berücksichtigt werden. Dennoch kreist eine Reihe von Stellungnahmen, wenn auch vor dem Hintergrund verschiedenster Rechtskonzeptionen, um die hier skizzierten Kritikpunkte ‚Rechtsnihilismus‘, ‚zivilrechtlicher Reduktionismus‘ und ‚Zirkulationismus‘. Eine Übersicht über die Paschukanis-Rezeption bietet Harms (2000).

¹⁶⁷ Beide Zitate: Radbruch (1930), S. 617f.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 618.

¹⁶⁹ Beide Zitate: Radbruch (1929), S. 77.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., S. 76f.

zugleich von den Beherrschten gegen den partikularen Inhalt in Anschlag gebracht werden. Diese können damit ein rationales Interesse an der Verwirklichung eines von jenen gesetzten Rechts haben, womit dem Klassenkampf eine juristische Form gegeben wird. Die politischen Vertreter der Bourgeoisie unterliegen sogar einer List der juristischen Vernunft, denn „wer sich im eigenen Interesse auf eine [Rechts-]Idee berufen hat, [ist] genötigt [...], sie zu verwirklichen, auch wenn sie aufhört, ihm zu dienen.“¹⁷¹

Obwohl Radbruch Recht als Einheit verschiedenster Elemente begreift, die zueinander in einem widersprüchlichen Verhältnis stehen (generalisierende Gerechtigkeit vs. individualisierende Zweckmäßigkeit; Relativismus der Zwecksetzung vs. universelle Geltung der Norm; positive Setzung mittels Willkür und Macht vs. überpositive Gleichheitsidee),¹⁷² gilt ihm der unableitbare, „absolute[...] Wert“¹⁷³ der Gerechtigkeit als Gleichheit als „artbestimmende Idee des Rechts“,¹⁷⁴ denn „Recht ist nur, was der Gerechtigkeit zu dienen wenigstens bezweckt“.¹⁷⁵ Gerechtigkeit fungiert also als formbestimmendes Element, als alleiniges Abgrenzungskriterium zwischen Recht und Nicht-/Unrecht, während über den Charakter der Rechtsinhalte Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit mitentscheiden.¹⁷⁶

Im Gegensatz zu Paschukanis versteht Radbruch die Rechtsform als überhistorische, transzendente Rechtsidee.¹⁷⁷ Paschukanis gelingt es nun, Radbruch zufolge, nur, die historische Formung der Rechtsidee in der ‚liberalkapitalistischen‘ Epoche zu erfassen. Er glaube aber, damit die Rechtsform als solche soziologisch abgeleitet zu haben, was ein Irrtum sei. Paschukanis’ zivilrechtlicher Reduktionismus blendet demzufolge das Phänomen des öffentlichen Rechts aus, sein ‚Rechtsnihilismus‘ behauptet mit dem Untergang der abstrakt-allgemeinen Rechtsform des ‚individualistischen Zeitalters‘¹⁷⁸ zu Unrecht ein Absterben der Rechtsform überhaupt.¹⁷⁹

Das individualistische Recht entspricht der ‚liberalen Phase‘ des Kapitalismus, manifestiert sich im Zivilrecht und repräsentiert den ‚bürgerlichen Rechtshorizont‘. Vorherrschend ist darin die Vorstellung des Privateigentums als Naturrecht und das reale Prinzip der exklusiven Verfügungsgewalt, der Abtrennung des Einzelnen von der Gesellschaft. Das Individuum als unterschiedsloser, egoistischer, isolierter Eigentümer gilt als Objekt rechtlicher Regelungen wie als Subjekt von Rechtsansprüchen. Das Rechtsverhältnis nimmt die abstrakt-allgemeine Form der Geltung ohne Ansehen der Person an und abstrahiert von weiteren sozialen Bestimmungen als der des Wareneigners, damit auch von sozialer Ungleichheit.¹⁸⁰ Es herrscht das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit.¹⁸¹

¹⁷¹ Ebd., S. 77. Es ist allerdings bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmungen ausschließlich für bürgerliches, abstrakt-allgemeines Recht gelten und von Radbruchs späterer Ausweitung des Rechtsbegriffs konterkariert wird, ohne dass er diese generalisierenden Äußerungen zurücknehme.

¹⁷² Vgl. Radbruch (1993b), S. 462-465.

¹⁷³ Ebd., S. 461.

¹⁷⁴ Ebd., S. 462.

¹⁷⁵ Ebd., S. 462. Vgl. auch die bei Harms ((2000), S. 73, FN 345) zitierte ‚Radbruchsche Formel‘: ‚[...] wo die Gleichheit [...] bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.‘“

¹⁷⁶ Vgl. Radbruch (1993b), S. 465.

¹⁷⁷ Vgl. Radbruch (1993a), S. 453.

¹⁷⁸ Ebd., S. 455.

¹⁷⁹ Vgl. Radbruch (1930), S. 619.

¹⁸⁰ Vgl. Radbruch (1993a), S. 455 und (1993d), S. 486f.

¹⁸¹ Vgl. Radbruch (1993b), S. 462.

Paschukanis blendet nun aber die Rechtsform des „soziale[n] Rechtszeitalter[s]“¹⁸² aus, die sich bereits im ‚organisierten‘ Kapitalismus und dessen öffentlichem Recht bzw. als Tendenz zur ‚Publizierung des Privatrechts‘¹⁸³ ankündigt. Diese Form, deren Paradigmen das Arbeits- (‚Stützung sozial Ohnmächtiger‘) und Wirtschaftsrecht (‚Beschränkung sozialer Übermacht‘)¹⁸⁴ sind, vertritt die Vorstellung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und versteht Rechte prinzipiell als staatlich verliehene Rechte auf Widerruf. Gegenstand rechtlicher Regelungen ist das Individuum als ‚Kollektivmensch‘: Das Recht „kennt [...] nicht mehr nur Personen, sondern Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte“,¹⁸⁵ es vollzieht eine Angleichung an den Rechtsinhalt, indem es das ‚Klassenschicksal‘ der Akteure berücksichtigt. Die Gerechtigkeitsidee des ‚sozialen Rechts‘ ist keine begriffliche Abstraktion des äquivalenten Tauschs,¹⁸⁶ ist nicht kommutative, sondern distributive Gerechtigkeit: „Ausgleichende Gerechtigkeit bedeutet die Forderung absoluter Gleichheit beim Austausch von Leistungen, z.B. Gleichheit zwischen Arbeit und Lohn, Schade und Ersatz, [...]; austeilende Gerechtigkeit bedeutet die Forderung relativer Gleichheit in der Behandlung von Personen, Verteilung von Lasten und Vorteilen nach Tragfähigkeit und Bedürfnis, nach Schuld und Verdienst. Dort ein Verhältnis zwischen zwei Personen, unter denen ein Austausch stattfindet, hier ein Verhältnis mindestens zweier Personen zu einer dritten, die unter ihnen eine Verteilung vornimmt. Die ausgleichende Gerechtigkeit gilt für den Verkehr zwischen rechtlich gleichgeordneten, d.h. für das Privatrecht, die austeilende Gerechtigkeit dagegen im Verhältnis der Über- und Unterordnung: im öffentlichen Recht.“¹⁸⁷ Als gleiche Behandlung von Gleichen, ungleiche Behandlung von Ungleichen, ist die ‚soziale‘ Rechtsform für Radbruch nun geradezu *das* Spezifikum entwickelter sozialistischer Vergesellschaftung,¹⁸⁸ die damit immer auch als staatlich regulierte gedacht werden muss.

Radbruchs Kritik am zivilrechtlichen Reduktionismus Paschukanis‘ trifft ein zentrales Problem in dessen Werk. Nicht nur bleibt in diesem der zunehmende Maßnahmecharakter von Gesetzen im ‚organisierten‘ Kapitalismus unterbelichtet, es wird auch die Frage nach dem Rechtscharakter dieser Gesetze nicht gestellt, da Recht primär als Willensverhältnis privatautonomer Warensubjekte aufgefasst wird. Paschukanis scheint sogar wesentliche Aspekte des öffentlichen Rechts mittels der Kategorie der technischen Regel per se aus dem Rechtsbegriff auszuschließen.¹⁸⁹

Dennoch ist Radbruchs Kritikmodus nicht unfragwürdig. Zunächst wirft seine Ausweitung des Rechtsbegriffs immanente Probleme auf: Der überpositive Rechtsbegriff, den er gegen die Rechtspositivisten ins Feld führt,¹⁹⁰ konterkariert seine Äußerungen über das Recht als Stützpunkt und Appellationsinstanz der Subalternen, weil er sich weitgehend vom ‚individualistischen‘ Recht und seiner abstrakt-allgemeinen Form der Geltung ohne Ansehen der Person abgrenzt. Das distributive Gerechtigkeit (‚jedem das Seine‘¹⁹¹) in den Mittelpunkt stellende Rechtskonzept *kann* für die vom öffentlichen Recht als ‚Ungleiche‘ Eingeteilten durchaus zynische Konsequenzen haben und möglicherweise nicht mehr gegen einen partikularen Inhalt gewendet werden, weil es diesem ja gerade juristische Weihen verleiht. Schließlich kann auch distributive Gerechtigkeit das Prinzip äquivalenter

¹⁸² Radbruch (1993c), S. 472.

¹⁸³ Radbruch (1930), S. 619.

¹⁸⁴ Vgl. Radbruch (1993d), S. 490.

¹⁸⁵ Ebd., S. 488.

¹⁸⁶ Wie Paschukanis ((1969), S. 143) für die Gerechtigkeit schlechthin unterstellt.

¹⁸⁷ Radbruch (1993b), S. 462.

¹⁸⁸ Vgl. Radbruch (1929), S. 79.

¹⁸⁹ Vgl. Harms (2000), S. 148.

¹⁹⁰ Vgl. Radbruch (1993b), S. 460, 466.

¹⁹¹ Ebd., S. 462.

Leistung und Gegenleistung, das Radbruch einseitig der kommutativen Gerechtigkeit zuordnet, zum (freilich staatlichen) Verteilungsprinzip erheben. Genau gegen diese Form eines radikalisierten Leistungsprinzips, wie gegen den Gedanken staatlicher Zuteilung überhaupt, richtet sich Marx' Kritik in den ‚Randglossen‘ zum Gothaer Programm.

Nicht nur vor diesem Hintergrund wirken Radbruchs Assoziationsketten ‚Privatrecht – ausgleichende Gerechtigkeit – bürgerlicher Rechtshorizont‘ vs. ‚öffentliches Recht – austeilende Gerechtigkeit – sozialistische Rechtsform‘ naiv. Er geht sogar so weit, die zunehmende ‚Publizierung des Privatrechts‘ und die Tendenzen eines fortschreitenden Staatsinterventionismus als „auf dem Wege vom Kapitalismus zum Sozialismus“¹⁹² liegend zu betrachten. Drei klassische Denkfehler der traditionellen Sozialdemokratie liegen dieser Haltung zugrunde: 1. Die etatistische Tendenz der Identifizierung von Verstaatlichung und Sozialisierung der Eigentumsordnung.¹⁹³ 2. Der vulgäre Evolutionismus, der damit bereits den Sozialismus im Kapitalismus ‚heranreifen‘ sieht. So folgert Radbruch, „dass Sozialismus und Kapitalismus nicht durch eine revolutionäre Kluft voneinander unterschiedene Gesellschaftszustände, sondern Bewegungen innerhalb der Gesellschaft sind, die als sozialistische Aufwärtsbewegung und kapitalistische Abwärtsbewegung untrennbar ineinanderflochten sind.“¹⁹⁴ Diese Entwicklung gilt ihm als geschichtsphilosophisch verbürgte „Selbstverwirklichung einer überbewussten geschichtlichen Notwendigkeit“.¹⁹⁵ 3. Die „undurchschaute Ambivalenz der [proletarischen] Rechtsforderungen und der Gesetzgebung des bürgerlichen Staates“,¹⁹⁶ die die Erfolge der Arbeiterbewegung bei Er kämpfung sozialer Rechte (z.B. des Normalarbeitstages, des Tarifsystems usw.) nicht in ihrer systemstabilisierenden Funktion durchschaut und sie statt dessen als Schritt zur Überwindung des ‚bürgerlichen Rechtshorizonts‘ feiert. Die Einsicht in die juristische Form des Klassenkampfes wird damit zur Illusion der graduellen rechtsförmigen Überwindung der kapitalistischen Produktionsweise. In diesem Zusammenhang lässt sich auch Radbruchs Stadienmodell kapitalistischer Entwicklung bezweifeln. Von einer zunehmenden *Substituierung* des privaten durch das öffentliche Recht kann keine Rede sein. Vielmehr setzen auch die von ihm als Paradigmen ‚sozialen Rechts‘ angeführten arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Maßnahmen das Privatrecht ebenso voraus, wie sozialstaatliche Eingriffe das Privateigentum nicht grundlegend in Frage stellen können¹⁹⁷, sondern gerade als konstitutiv für dessen Bestandssicherung gelten müssen.

• ‚Zirkulationsfixiertheit‘ (Negt, Tuschling): Nicht der Vorwurf des Absehens vom öffentlichen Recht, sondern der der Nichtberücksichtigung der Produktionssphäre bei der Rechtsbestimmung steht im Mittelpunkt von Oskar Negts und Burkhard Tuschlings Auseinandersetzung mit Paschukanis. Dieser Kritik zufolge verortet Paschukanis den Gegenstand und die Quelle des Rechts „ausschließlich in der Zirkulation“.¹⁹⁸ Seine Rechtstheorie ist damit nicht nur unfähig, den rechtlichen Überbau in seiner relativen Autonomie zu erfassen,¹⁹⁹ sie verfängt sich auch in ein ‚krypto-naturrechtliches‘ Argumentationsmuster, indem sie das Recht von Verträge schließenden Einzelnen aus konzipiere, sein

¹⁹² Radbruch (1930), S. 619.

¹⁹³ Vgl. Radbruchs Andeutungen (1993d), S. 488f.

¹⁹⁴ Radbruch (1930), S. 619f.

¹⁹⁵ Radbruch (1993d), S. 495.

¹⁹⁶ Negt (1975), S. 58.

¹⁹⁷ Vgl. Blanke/ u.a. (1975), S. 429ff., 434ff.

¹⁹⁸ Tuschling (1976), S. 12.

¹⁹⁹ Vgl. Negt (1975), S. 47, Korsch (1969), S. Xf. sowie Poulantzas (1972), S. 181f.

Wesen im freien Vertrag zwischen unabhängigen Subjekten verorte.²⁰⁰ Paschukanis erklärt nicht die Differenz zwischen bürgerlichen und vorbürgerlichen Rechtsverhältnissen, weil er unterschiedslos von der „Warenform für sich genommen“²⁰¹ ausgeht. Diese existiert aber als marginales Verhältnis schon vor der kapitalistischen Produktionsweise. Die Begründung für die Universalisierung der Warenform und damit die „Ausbildung der Rechtsform zu einer *allgemeinen* und *notwendigen Form*“²⁰² gesellschaftlicher Verhältnisse bleibt Paschukanis schuldig.

Dies beruht, Negt zufolge, auf einem Missverständnis des systematischen Stellenwerts der ersten drei Kapitel des ‚Kapital‘, denen die Warenform-Rechtsform-Theorie wesentlich entnommen ist. Paschukanis isoliert die Bestimmungen der Warenbesitzer als freie und gleiche Eigentümer von ihren weiteren sozialen Formbestimmungen als klassenspezifische Produktionsagenten. Werden diese berücksichtigt, wird nicht nur deutlich, dass sich erst auf Grundlage des kapitalistischen Klassenverhältnisses die Warenform zum charakteristischen Sozialverhältnis entwickelt, es lässt sich nur noch der „produktionsvermittelte[...] Austausch“²⁰³ zwischen Lohnarbeitern und Kapitalisten als Grund der Rechtskonstitution angeben: „*Nicht alle Waren, auch nicht der durch Verträge vermittelte Warenverkehr, sondern ausschließlich die Ware Arbeitskraft ist deshalb Bezugspunkt der [...] Erklärung des Rechts.*“²⁰⁴ Demgemäß ist auch der Rechtsfetischismus nicht so sehr vom Warenfetisch, als vielmehr vom Fetischismus der Lohnform her zu begreifen.²⁰⁵ Im Gegensatz zum quasi-„naturrechtlichen‘ Bezugssystem Paschukanis‘ werden so die „*wechselseitigen* Bedingungs- und Abhängigkeitsbeziehungen zwischen kapitalistisch organisierter Produktion und Recht“,²⁰⁶ die Vermitteltheit der Rechtsverhältnisse durch die Totalität kapitalistischer Produktionsverhältnisse wie die systematische Kontamination des Rechts durch Herrschaft und strukturelle Zwänge berücksichtigt.

Im Unterschied zu Radbruchs Kritik steht hinter den Vorwürfen Negts und Tuschlings kein konkurrierendes Rechtsverständnis, sondern eine bestimmte Deutung von Paschukanis‘ Methodenverständnis.

Dem Warenform-Rechtsform-Theorem wird eine historizistische oder empiristische Reduktion auf ein Modell zweier Tauschender im Sinne der Fiktion ‚einfacher Warenproduktion‘ unterstellt,²⁰⁷ damit eine naive Konzeptualisierung von Ware und Recht unter Absehung von deren repressiven Konstitutionsbedingungen. Tatsächlich kann sich eine solche Interpretation auf uneindeutige methodologische Bemerkungen in ‚Allgemeine Rechtslehre und Marxismus‘ beziehen, so, wenn dort z.B. von der Skizzierung der „Grundzüge der historischen und dialektischen Entwicklung der Rechtsform“²⁰⁸ die Rede ist. Dennoch ist Harms gegen Negt zuzustimmen, dass bei Paschukanis der Begriff der „Rechtssubjektivität und der produktionsvermittelte Austausch [...] implizit zusammen[fallen]“.²⁰⁹ Trotz historizistischer Andeutungen lässt sich ‚Allgemeine Rechtslehre und Marxismus‘ nämlich in methodologischer Hinsicht als ‚verschwiegene *Heterodoxie*‘ kennzeichnen:

²⁰⁰ Damit wiederholt sich aus marxistischer Perspektive eine Kritik, die schon Hans Kelsen an Paschukanis geübt hat (vgl. Kelsen (1931), S. 486ff.). Freilich geht es Negt et al. nicht, wie Kelsen, primär um die Betonung des *staatlichen* Zwangscharakters des Rechts, als vielmehr um dessen Klassenspezifität und Beziehung auf *ökonomische* Zwänge.

²⁰¹ Tuschling (1976), S. 14.

²⁰² Ebd.

²⁰³ Negt (1975), S. 50.

²⁰⁴ Ebd., S. 52. Vgl. auch ebd., S. 48.

²⁰⁵ Vgl. Negt (1975), S. 54f.

²⁰⁶ Tuschling (1976), S. 14.

²⁰⁷ Vgl. Harms (2000), S. 121.

²⁰⁸ Paschukanis (1969), S. 18. Vgl. auch ebd., S. 31.

²⁰⁹ Harms (2000), S. 121.

Eine logische Rekonstruktion der Rechtsform aus der Warenform ist hier Programm. Demnach geht Paschukanis auch nicht von der ‚einfachen Warenproduktion‘ aus, sondern legt seiner Analyse „die voll entwickelte Rechtsform zugrunde“²¹⁰ und blendet deren Zusammenhang mit kapitalistischen Produktionsverhältnissen, wie oben gezeigt, folglich keineswegs aus: Der „praktische Zweck der rechtlichen Vermittlung“ besteht im „ungehinderte[n] Gang“ der kapitalistischen „Produktion und Reproduktion“.²¹¹ Gegen den Vorwurf der Zirkulationsfixiertheit lässt sich mit Harms zusammenfassend vorbringen: „Wenn die Rechtsbegriffe als Begriffe der Zirkulation erscheinen, ist dies die spezifische Zirkulation der *kapitalistischen* Warenproduktion, nicht jedoch einer *einfachen* [...] Dies gilt ebenso für die Begriffe Rechtssubjekt und Rechtsverhältnis. Er [Paschukanis] versteht diese nicht als apriorische Begriffe, welche durch eine spezifische Denkform des Rechts vorgegeben sind, sondern als Begriffe, die sich nur in der Totalität des gesellschaftlichen Zusammenhangs klären.“²¹² Schließlich fügt die Kritik der Zirkulationsfixiertheit Paschukanis’ Rechtsbegriff nichts hinzu. Auch sie muss die Zirkulationssphäre als spezifischen Ort der Rechtsgenese verstehen, da sie kein etatistisches Zwangskonzept des Rechts vertritt. Eine Verortung des Rechts im *unmittelbaren* Produktionsprozess dagegen liefe auf eine Theorie der „personal gebundene[n] Funktionalität des Rechts“²¹³ hinaus, die dieses ohne Betrachtung seiner spezifischen Form „auf das Partikularinteresse der Kapitaleigner“²¹⁴ zurückführen müsste.

IV. Die stalinistische Wende: Rechtstheorie als Sozialtechnologie (Stalin, Wyschinski)

Tatsächlich knüpft der zur Doktrin ausgearbeitete Marxismus-Leninismus (ML) in wesentlichen Punkten an die traditionsmarxistischen Positionen Lenins an. Dass es sich hierbei dennoch um eine ‚Wende‘ handelt, lässt sich sowohl mit theorieimmanenten Revisionen als auch mit einem grundlegenden politpragmatischen Funktionswandel der Wissenschaft in der Sowjetunion begründen. Vor dem Hintergrund des Scheiterns der Revolutionen im ‚Westen‘ und der daraufhin entstandenen Konzeption des Aufbaus des Sozialismus in einem – zumal ökonomisch unterentwickelten – Land²¹⁵, werden inhaltliche Modifikationen am Leninschen Paradigma der Staats- und Revolutionstheorie vorgenommen.

- Von der Absterbe- zur Ausdehnungsthese: Die etatistischen Züge in Lenins Skizze der sozialistischen Übergangsgesellschaft werden von Stalin zu einer neuen Konzeption der Diktatur des Proletariats ausgebaut. Zwar will auch Lenin den Staat für den gesellschaftlichen Emanzipationsprozess instrumentalisieren, er hält aber an der Zielvorgabe fest, dass dieser sofort nach dem revolutionären Umsturz „beginnen wird abzusterben“²¹⁶ ja aufgrund seiner zunehmenden Verwandlung in ein Selbstverwaltungsorgan der assoziierten Produzenten „eigentlich kein Staat mehr ist“.²¹⁷ Diese Position gilt in der stalinistischen Konzeption des ML nun als ‚konterrevolutionär‘.²¹⁸ Für Stalin wird „das Absterben des Staates [...] nicht durch Schwächung der Staatsmacht erfolgen, sondern durch ihre maximale Verstärkung, die notwendig ist, um die Überreste der sterbenden Klassen

²¹⁰ Paschukanis (1969), S. 45.

²¹¹ Alle Zitate: Ebd., S. 16. Vgl. auch ebd., S. 10, 91f., 121, 123, 160.

²¹² Harms (2000), S. 122.

²¹³ Ebd., S. 123.

²¹⁴ Ebd., S. 124.

²¹⁵ Vgl. Stalin (1979a), S. 373ff.

²¹⁶ Lenin (1960a), S. 419.

²¹⁷ Ebd., S. 432. Vgl. auch S. 477.

²¹⁸ Vgl. Wyschinski (1953), S. 56f.

zu vernichten und die Verteidigung gegen die kapitalistische Umkreisung zu organisieren“.²¹⁹ Die Absterbesehe Marx' und Lenins verflüchtigt sich damit zum utopistischen Fernziel, ja zur Spintisiererei.²²⁰

- ‚Verwirklichung‘ der ersten Phase des Kommunismus: Diese eigentümliche Pseudo-Dialektik, die mit der Redefinition des Inhalts der Diktatur des Proletariats verbunden ist, wird in Stalins Proklamation der Realisierung der ersten Phase des Kommunismus im Jahre 1936²²¹ fortgeführt. Da er unter Sozialismus vor allem die Verstaatlichung der Produktionsmittel,²²² die Geltung des Leistungsprinzips und ein autoritäres Weisungssystem²²³ zum Zwecke technisch-ökonomischer Modernisierung versteht, erhält diese Auffassung sogar eine gewisse Plausibilität. Nur widerspricht sie vollständig dem Leninschen Ansatz, der, wie Marx, den ‚Sozialismus‘ als *Übergangsphase* zur staaten- und klassenlosen Weltgesellschaft begreift. In dieser Übergangsphase werden die Überreste der alten Gesellschaft sukzessive abgebaut und durch selbstbestimmte Formen der Vergesellschaftung ersetzt, die den Formen ‚Klasse‘ und ‚Staat‘ grundlegend widersprechen sollen. Es stellt nun, wie Vranicki darlegt, eine Paradoxie dar, eine solche Übergangsepoche verwirklichen zu wollen: Der Sozialismus ist „ein Übergang [...] im Sinne des Verschwindens der kapitalistischen Elemente [...] und der gleichzeitigen Entstehung und Entwicklung der Momente des Kommunismus. Den Sozialismus kann man nicht verwirklichen, da er vom siegreichen Ende der Revolution an bis zum Kommunismus als solcher schon verwirklicht ist [...] Aber das, was sich dabei tatsächlich verwirklicht, ist seinem Ursprung wie seinen Perspektiven nach nicht sozialistisch, sondern kommunistisch. Kurz, verwirklichter Sozialismus ist eine *contradictio in adjecto*.“²²⁴

- Gemeinwohlmystifikation und Klassenbegriff: Eine dritte entscheidende Modifikation der Leninschen Theorie betrifft die Fundamente seines Staats- und Klassenbegriffs. In Stalins ‚Kommentar‘ zur neuen Sowjetverfassung von 1936, wie in den zahlreichen Paraphrasierungen desselben, wird behauptet, die UdSSR bestehe nun, sozialstrukturell betrachtet, nur noch aus „zwei befreundeten Klassen, aus Arbeitern und Bauern“,²²⁵ „deren Interessen einander nicht nur nicht feindlich gegenüberstehen, sondern im Gegenteil miteinander harmonieren“.²²⁶ Da Kapitalisten und Grundeigentümer als Klassen ‚liquidiert‘ seien,²²⁷ könne auch von einer „völlig neue[n], von Ausbeutung befreite[n] Arbeiterklasse“²²⁸ gesprochen werden. Die Verfassung verkörpere somit den einheitlichen Willen, das Gemeinwohl des gesamten ‚Sowjetvolkes‘²²⁹ und der Staat könne als „Volksstaat“²³⁰ bezeichnet werden. Vor dem Hintergrund des Leninschen Staats- und Klassenbegriffs stellen diese Konstruktionen reine Absurditäten dar: Eine Gesellschaft ohne ökonomische Ausbeutung

²¹⁹ Stalin (1979b), S. 170. Vgl. auch Paschukanis (1979a), S. 406 und (1979b), S. 409. Es mutet schon unfreiwillig komisch an, wenn Wyschinski ((1953), S. 55) eine Lenin-Stelle zur Bestätigung dieser Stalinschen These zitiert, in der das genaue Gegenteil behauptet wird, nämlich das „allmähliche Einschlafen des Staates nach der Expropriation der Bourgeoisie“.

²²⁰ Vgl. Perels (1975), S. 351.

²²¹ Vgl. Stalin (1979c), S. 183: „Unsere Sowjetgesellschaft hat erreicht, dass sie den Sozialismus im wesentlichen schon verwirklicht, die sozialistische Gesellschaftsordnung errichtet, d.h., dass sie das verwirklicht hat, was bei dem Marxisten sonst die erste oder untere Phase des Kommunismus genannt wird. Also ist bei uns die erste Phase des Kommunismus, der Sozialismus, im wesentlichen bereits verwirklicht.“

²²² Vgl. Stalin (1979c), S. 178f. Vgl. auch Paschukanis (1979c), S. 414.

²²³ Vgl. Paschukanis (1979a), S. 407.

²²⁴ Vranicki (1974), S. 665.

²²⁵ Stalin (1979c), S. 185.

²²⁶ Ebd., S. 194.

²²⁷ Vgl. ebd., S. 194.

²²⁸ Ebd., S. 179.

²²⁹ Vgl. ebd., S. 185; Wyschinski (1953), S. 78 oder die Zitate bei Perels (1975), S. 343.

²³⁰ Paschukanis (1979b), S. 408.

ist für Lenin nicht als Klassengesellschaft bestimmbar, der Staat ist für ihn stets Ausdruck und Instrument von Klassenherrschaft. Der Begriff ‚Klasse‘ verliert somit in der Verwendungsweise des Leninisten Stalin ebenso jeglichen Sinn wie der des Staates als ‚Ausdruck eines einheitlichen Volkswillens nichtantagonistischer Klassen‘. Da der ML nun aber keineswegs vollständig und explizit mit den Leninschen Formeln aus ‚Staat und Revolution‘ bricht, ergeben sich abstruse theorieimmanente Inkonsistenzen, über deren Ursachen nur spekuliert werden kann.

Ein Zusammenhang mit dem Funktionswandel der Wissenschaft im ML kann aber kaum von der Hand gewiesen werden: Tatsächlich markiert dieser sogar das Kernelement der stalinistischen Wende in der Theorie. Im Rahmen der Modernisierungskonzeption des ersten Fünfjahrplans, die eine staatlich dirigierte Hyperindustrialisierung und Zwangskollektivierung im Agrarsektor zum Programm erhebt,²³¹ wird der ML als spezifische Doktrin geboren. Zwar liegt deren theoretischer Korpus²³² – entwickelt u.a. von Abram Deborin und Stalin selbst – bereits seit Mitte der 20er Jahre weitgehend fertig vor, doch erst in den Jahren 1929-31 wird er als ‚umfassende‘ und ‚einheitliche Weltanschauung‘ zur Staatsdoktrin erhoben.²³³ Der Bruch noch mit den Debatten der 20er Jahre besteht aber keineswegs nur in der Tatsache, dass von nun an jeder Intellektuelle verpflichtet ist, sich affirmativ auf dieses Paradigma zu beziehen. Nicht nur methodisch und politisch abweichende Positionen, auch konzeptive Ideologen des ML, wie die ‚Deborin-Gruppe‘, werden nun öffentlich stigmatisiert und (wissenschafts-)politisch ausgeschaltet. Anhand des Modus der ‚Liquidierung des Deborinismus‘ lässt sich das spezifische Kernelement des ML aufweisen: Nicht inhaltliche Argumente gegen Deborin und seine Schüler sind das Kriterium ihrer Verurteilung, sondern der Vorwurf der ‚Entfernung vom politischen Leben und den Aufgaben der Partei‘.²³⁴ Es wird die ‚Einheit von Theorie und Praxis‘ im Sinne der totalen²³⁵ Subordination des wissenschaftlichen (und kulturellen) Feldes unter die staatlichen Weisungsbefugnisse der Partei eingeklagt. ‚Partei-Lichkeit‘, die affirmative Bezugnahme auf den sowjetischen Staat und die jeweilige Tagespolitik der KPdSU (B) wird zum Kriterium der Un-/ Wahrheit intellektueller Positionen. Die „staatliche Produktionsweise“²³⁶ wird nun auch in der Theorie eingeführt. Folglich fällt eine inhaltliche Kritik theoretischer Ansätze zugunsten ihrer äußerlichen Zuordnung zu vermeintlichen Klassen- oder Strömungsinteressen weg. In einem Satz: „Der Marxismus-Leninismus ist nichts anderes als die Staatsräson.“²³⁷ Auch Eugen Paschukanis wird sich von 1931 bis zu seinem Verschwinden 1937 dieser Räson unterwerfen und seine früheren Ansichten ‚selbstkritisch‘ vollends durch die vorherrschende Stalin-Wyschinski-Doktrin ersetzen.²³⁸

Die Ersetzung von Argumentation durch Denunziation kennzeichnet insbesondere die Texte des Chefanklägers bei den Moskauer Prozessen (1936-38) und Hauptvertreters der stalinistischen Rechtsauffassung Andrej Wyschinski. Es soll im folgenden dennoch versucht werden, inhaltliche Kriterien seiner Rechtsauffassung zu skizzieren und sie den vorangegangenen Paradigmen zu kontrastieren.

Wyschinski definiert Recht als „die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberischem Wege festgelegt sind, sowie der Gebräuche und Regeln

²³¹ Vgl. Schneider (1996), S. 193ff.

²³² Vgl. u.a. Labica (1986) sowie Elbe (2006).

²³³ Vgl. Labica (1986), S. 59.

²³⁴ Vgl. ebd., S. 45-48, 63f.

²³⁵ Vgl. ebd., S. 58f.

²³⁶ Vgl. Schneider (1996), S. 209.

²³⁷ Labica (1986), S. 57.

²³⁸ Vgl. Paschukanis (1972) und (1979a-c) sowie kommentierend: Blanke (1979).

des Gemeinschaftslebens, die von der Staatsgewalt sanktioniert sind. Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind.²³⁹ Diese Rechtsauffassung ist sowohl durch die Fortsetzung spezifischer Elemente des Lenin-Stutschka-Paradigmas als auch durch einen radikalen Bruch mit dem noch von ihnen weitgehend geteilten rechtssoziologischen und –kritischen Ansatz gekennzeichnet:

- Wyschinski abstrahiert weitgehend von ökonomisch-gesellschaftlichen Verhältnissen und vollkommen von der Frage nach der Form des Rechts. Er betrachtet eine voluntative Setzung der jeweils herrschenden Klasse, nicht spezifische soziale Verhältnisse, als originäre *Rechtsquelle*.²⁴⁰ Recht wird damit universalhistorisch auf den direkten Ausdruck eines partikularen Klassenwillens reduziert.
- Es wird zudem ausschließlich von der staatlich fixierten, objektiven Rechtsordnung her gedacht - als Zwangsnorm. Damit stellt sich Wyschinski, gegen Paschukanis und Stutschka, implizit auf die Seite Kelsens. Dieser versteht unter einer Rechtsnorm zunächst ein „hypothetisches Urteil [...], das die spezifische Verknüpfung eines bedingenden Tatbestandes mit einer bedingten Folge ausdrückt.“²⁴¹ Im Gegensatz zum Naturgesetz („Wenn A ist, so muss B sein“)²⁴² „sagt das Rechtsgesetz: wenn A ist, so soll B sein“.²⁴³ Die an den bedingenden Tatbestand geknüpfte Folge ist dabei stets ein staatlicher Zwangsakt. Es ist für Kelsen allein dieser repressive Charakter, der die Rechtsnorm von anderen Verhaltensregeln unterscheidet.²⁴⁴ Nach Wyschinskis Definition muss schließlich, wie für Kelsen, „jeder Staat ein Rechtsstaat sein“,²⁴⁵ da jedes weitere Kriterium der Rechtsbestimmung, wie ‚Gerechtigkeit‘ oder reziproke Anerkennung als Freie und Gleiche, wegfällt.²⁴⁶ Eine Differenz zum normativistischen²⁴⁷ Ansatz Kelsens besteht allerdings in Wyschinskis Insistieren auf dem klassenspezifisch-partikularen *Rechtsinhalt* sowie dessen purem Voluntarismus²⁴⁸. Wie Stutschka gilt auch diesem das Absehen vom Klasseninhalt als alleiniges Abgrenzungskriterium ‚bürgerlicher‘ von ‚proletarischer‘ Rechtstheorie.²⁴⁹
- Die *Funktion* des Rechts besteht für Wyschinski in der „Niederhaltung der Feinde des arbeitenden Volkes, der Erziehung ungehorsamer Mitglieder der Gesellschaft, der Festigung der Staats- und Gesellschaftsdisziplin“²⁵⁰ sowie in der „Kontrolle seitens [...] der [...] herrschenden Klasse über das Maß der Arbeit und des Verbrauchs.“²⁵¹ Recht wird damit, wieder analog zu Kelsen, als Mittel bzw. Sozialtechnik zur Herbeiführung eines erwünschten Zustands gegen die widerstrebenden Interessen

²³⁹ Wyschinski (1953), S. 76.

²⁴⁰ Vgl. auch Stalin (1979c), S. 185.

²⁴¹ Kelsen (1931), S. 462.

²⁴² Ebd., S. 463.

²⁴³ Ebd., S. 463.

²⁴⁴ Vgl. ebd., S. 464.

²⁴⁵ Ebd., S. 516.

²⁴⁶ Vgl. Reich (1969), S. 26, 39.

²⁴⁷ ‚Normativistisch‘ meint in dieser, in der Rechtstheorie geläufigen, Terminologie ‚von der objektiven Rechtsnorm ausgehend‘, keinesfalls einen moralphilosophischen Standpunkt. Kelsen lehnt denn auch – gegen Radbruch – jede noch so „minimisierte Naturrechtstheorie“ ab (Kelsen (1931), S. 460).

²⁴⁸ Kelsens Repressionstheorie des Rechts ist von einer platten Befehlstheorie bzw. einem puren Voluntarismus zu unterscheiden. Nicht der machtgestützte Wille des Gesetzgebers, sondern die in einer positiv vorausgesetzten Grundnorm fundierte Ermächtigung zur Zwangsnormsetzung sei der Geltungsgrund des Rechts. Diese Grundnorm wird weder aus Macht noch aus Gott oder Natur abgeleitet. Sie wird schlicht als vorhanden postuliert.

²⁴⁹ Vgl. Wyschinski (1953), S. 63f., 76.

²⁵⁰ Vgl. Wyschinski (1972), S. 113.

²⁵¹ Wyschinski (1953), S. 73.

der Gesellschaftsmitglieder begriffen²⁵²: „[...] der erwünschte soziale Zustand wird dadurch herbeigeführt oder herbeizuführen gesucht, dass an das menschliche Verhalten, das das kontradiktorische Gegenteil dieses Zustandes bedeutet, ein Zwangsakt [...] als Folge geknüpft wird.“²⁵³ Gemäß dieser Auffassung werden in der Sowjetunion zwischen 1932 und 1940 noch die Aufhebung der Freizügigkeit und die Einführung direkter Zwangsarbeitsverhältnisse (z.B. durch das Inlandspass- und Arbeitspassbuch-System oder das System der staatlichen Arbeitskräftereserven)²⁵⁴ offen als „mächtige Waffe[n] in den Händen der proletarischen Diktatur, die es ihr ermöglich[en], die Bevölkerung zu kontrollieren und zu organisieren“ bzw. als „mächtige[...] Hebel zur Verstärkung der Arbeitsdisziplin“²⁵⁵ gelobt.

- Auf Grundlage des Stalinschen Theorems der Ausdehnung der Staatstätigkeit im Sozialismus fordert Wyschinski eine „maximale Stärkung des Sowjetrechts“.²⁵⁶ Den Funktions- und Legitimationsbedürfnissen der staatlichen Produktionsweise des Stalinismus entsprechend werden die Absterbethese und der rechtskritische Ansatz nun als „schädliche[...] Theorie“, „Schmutz“ und „Hirngespinnste“, die von „ausländische[n] Polizeiaagenten und Spione[n]“²⁵⁷ in die Welt gesetzt wurden, denunziert. Das sowjetische Recht stirbt aber nicht nur nicht ab, es ist auch eine „Phantasterei“²⁵⁸ es als bürgerliches zu bezeichnen. Da dies aber unzweifelhaft Marx' Auffassung ist, die in der sowjetischen Debatte zwar nur von Paschukanis offensiv vertreten wird, aber noch bei Lenin andeutungsweise zu finden ist, muss Wyschinski wahre hermeneutische Kunststücke vollbringen, um seine Auffassung durch einen Bezug auf die ‚Klassiker‘ zu rechtfertigen. Neben hilflosen Wendungen wie, man könne „nicht im direkten Sinne des Wortes sagen [...], das Recht der Übergangsphase sei bürgerliches Recht“²⁵⁹ versucht er es mit der Umdeutung der Marxschen These vom bürgerlichen Charakter des Rechts im ‚Sozialismus‘: Erstreckt sich diese Aussage bei Marx unzweifelhaft *auf die Rechtsform als solche*, so reduziert Wyschinski die Kennzeichnung als bürgerlich auf *spezifische Gesetze*, die eine erfolgreiche Revolution „am Tage nach der Machtergreifung“²⁶⁰ noch gezwungen sei zu übernehmen. Nach „fünf, zehn, zwanzig Jahren“²⁶¹ verwandelten sich die Rechtsnormen aber in proletarische, ereigne sich eine „Anfüllung mit sozialistischem Inhalt“.²⁶² Ja für die UdSSR müsse geradezu ein „Triumph des Rechts und [...] der Gesetzlichkeit“²⁶³ konstatiert werden, während im Monopolkapitalismus, insbesondere im Faschismus, eine „Zerstörung“ bzw. ein „Verfaulen“ beider zu verzeichnen sei.²⁶⁴

- Spätestens an diesem Punkt geht jede theoretische Konsistenz verloren. Offenbar verbindet Wyschinski an dieser Stelle mit ‚Recht‘ unausgewiesene normative Implikationen, die seinem

²⁵² Paschukanis begreift diesen Ansatz als Ausdruck der ‚monopolkapitalistischen‘ Epoche; vgl. Paschukanis 1969, S. 77f. Dieser Wandel des Rechtsbegriffes, von einem, der eine abstrakt-allgemeine Norm, ausgehend von der Identität der Willen der Warenbesitzer impliziert, hin zu einem Konzept der „technische(n) Rationalität“, die „ausschließlich den Herrschenden zu Diensten steht“ (Kirchheimer (1984), S. 324), wird in ähnlicher Weise von Vertretern der Frankfurter Schule kritisiert.

²⁵³ Kelsen (1931), S. 465. Vgl. auch ebd., S. 472.

²⁵⁴ Vgl. Wielenga (2001), Sp. 1101 oder Lorenz (1976), S. 239, 245f.

²⁵⁵ Kommentare aus der Izvestija, zitiert nach Wielenga (2001), Sp. 1101.

²⁵⁶ Wyschinski (1953), S. 72.

²⁵⁷ Alle Zitate: Ebd., S. 60.

²⁵⁸ Ebd., S. 60.

²⁵⁹ Ebd., S. 74.

²⁶⁰ Ebd., S. 75.

²⁶¹ Ebd., S. 75.

²⁶² Wyschinski (1972), S. 117.

²⁶³ Wyschinski (1953), S. 69.

²⁶⁴ Ebd., S. 69. Vgl. auch (1972), S. 113, wo er davon spricht, dass die „faschistische Bourgeoisie den Begriff von Recht und Gesetzlichkeit in den Schmutz zieht.“

repressionstheoretischen Konzept zuwiderlaufen. Wenn Recht nichts anderes als der in einer staatlichen Zwangsnorm materialisierte Klassenwille ist, dann muss auch der Faschismus als rechtsstaatliches System bezeichnet werden. Nur in diesem zynischen Sinn kann auch Wyschinski 1938 die Sowjetunion als solches ausweisen. Ein weiterer gravierender immanenter Widerspruch tut sich auf, wenn Wyschinski von einem *einheitlichen und einmütigen Volkswillen* als „Quelle unseres sozialistischen Rechts“²⁶⁵ spricht, was dem Zwangs- und Klassencharakter seines Rechtsbegriffs grundlegend widerspricht.²⁶⁶

Es bleibt zu erwähnen, dass auch die poststalinsche sowjetische Rechtstheorie nahezu vorbehaltlos an Wyschinskis Vorgaben anknüpft.²⁶⁷ Die Marxsche Rechtskritik wird auch hier in eine „sozialtechnische Leitungswissenschaft“²⁶⁸ umgebogen. So gibt P.O. Chalfina, Mitarbeiterin des Instituts „Staat und Recht“ der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, zufolge die Marxsche Theorie ein „objektives Kriterium für die Beurteilung der ökonomischen Effizienz einer Rechtsnorm“²⁶⁹ an die Hand. Die Logik des adjektivischen Sozialismus wird von der ökonomischen auf die juristische Sphäre übertragen: Was im Kapitalismus blind und zufällig wirkt, wird, unter Einsatz der ‚Universalwissenschaft‘ ML, alternativ genutzt und gefügig gemacht. Die Vergesellschaftungsform selbst bleibt unhinterfragt und unangetastet: „Unter den Bedingungen des Sozialismus können die Rechtsformen auf der Grundlage der Erkenntnis der Entwicklungsgesetze von Natur und Gesellschaft und der bewussten Nutzung ökonomischer Gesetze ausgewählt und geschaffen werden. Die Lehre von Marx über die Rechtsform ökonomischer Verhältnisse, über die Wechselbeziehung von Form und Inhalt in der Rechtsregulierung dieser Verhältnisse ist auch wissenschaftliche Grundlage für die Schaffung der optimalen Rechtsformen bei der Regulierung wirtschaftlicher Verhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft.“²⁷⁰

Literatur

Agnoli, Johannes (1998): Marx, der Staat, die Anarchie. In: ders.: 1968 und die Folgen, Freiburg, S. 211-221

Aristoteles (1989): Politik. Schriften zur Staatstheorie, Stuttgart

Arndt, Andreas (1985): Karl Marx. Versuch über den Zusammenhang seiner Theorie, Bochum

Blanke, Bernhard/ Jürgens, Ulrich/ Kastendiek, Hans (1975): Das Verhältnis von Politik und Ökonomie als Ansatzpunkt einer materialistischen Analyse des bürgerlichen Staates. In: dies. (Hg.): Kritik der politischen Wissenschaft. Analysen von Politik und Ökonomie in der bürgerlichen Gesellschaft, 2 Bde., Ff/M.- New York, S. 414-444

Blanke, Thomas (1979): Rechtstheorie und Propaganda. Notizen zu Aufsätzen von E. Paschukanis aus der Stalin-Ära. In: Kritische Justiz, 12. Jg., S. 401-403, 415-432

²⁶⁵ Wyschinski (1953), S. 78.

²⁶⁶ Betont er doch an anderer Stelle: „Das Recht war niemals Ausdruck der sozialen Solidarität; es war immer Ausdruck der Herrschaft, Ausdruck nicht der Solidarität, sondern des Kampfes und der Widersprüche.“ (ebd., S. 76). Auch die Funktionsbestimmung und die Rede von einem *Klassenwillen* wollen bei einem ‚einmütigen Volkswillen‘ nicht mehr einleuchten. Hier führt sich das unbedingte Legitimationsbedürfnis ad absurdum.

²⁶⁷ Einen kritischen Überblick dazu bietet Perels (1975).

²⁶⁸ Ebd., S. 348.

²⁶⁹ Chalfina (1972), S. 134.

²⁷⁰ Ebd., S. 142.

- Böhm, Andreas (1998): Kritik der Autonomie. Freiheits- und Moralbegriffe im Frühwerk von Karl Marx, Bodenheim
- Bruhn, Joachim (1994): Unmensch und Übermensch. Über Rassismus und Antisemitismus. In: ders.: Was deutsch ist. Zur kritischen Theorie der Nation, Freiburg, S. 77-110
- Chalfina, P.O. (1972): Das Verhältnis von Recht und Ökonomik. In: N. Reich (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Ff/M., S. 129-142
- Elbe, Ingo (2006): Zwischen Marx, Marxismus und Marxismen. Lesarten der Marxschen Theorie. In: J. Hoff/ A. Petrioli/ I. Stützle/ F.O. Wolf (Hg.): Das Kapital neu lesen. Beiträge zur radikalen Philosophie, Münster, S. 52-71
- Engels, Friedrich: Zur Kritik des sozialdemokratischen Programmentwurfs 1891. In: MEW 22, S. 225-240
- Engels, Friedrich/ Kautsky, Karl: Juristen-Sozialismus. In: MEW 21, Berlin ⁸1984, S. 491-509
- Foucault, Michel (1983): Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen, Ff/M.
- Gerstenberger, Heide (1990): Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster
- Harms, Andreas (2000): Warenform und Rechtsform. Zur Rechtstheorie von Eugen Paschukanis, Baden-Baden
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1989): Grundlinien der Philosophie des Rechts, 2. Aufl., Ff/M.
- Heinrich, Michael (1999): Die Wissenschaft vom Wert. Die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition, 2. überarb. und erw. Aufl., Münster
- Hoffmann, Jürgen (1996): Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur. Grundzüge deutscher Gesellschaftsgeschichte, Münster
- Johnstone, Monty (1995): demokratischer Zentralismus. In: W.F. Haug (Hg.): Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus, Bd. 2, Hamburg, Sp. 569-580
- Kelsen, Hans (1931): Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 66, S. 449-521
- Kirchheimer, Otto (1984): Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus. In: H. Dubiel/ A. Söllner (Hg.): Wirtschaft, Recht und Staat im Nationalsozialismus. Analysen des Instituts für Sozialforschung 1939-1942, Ff/M., S. 315-336
- Kittsteiner, Heinz Dieter (1977): „Logisch“ und „Historisch“. Über Differenzen des Marxschen und Engelsschen Systems der Wissenschaft. In: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, 13. Jg., S. 1-47
- ders. (1980): Naturabsicht und unsichtbare Hand, Ff/M.- Berlin-Wien
- Klenner, Hermann (2001): Gesellschaftsvertrag. In: W.F. Haug (Hg.): Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus Bd. 5, Hamburg, Sp. 611-629
- Korsch, Karl (1969): [Rezension von:] E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus; K. Renner, Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion. In: E. Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Ff/M., S. I-XI
- Kostede, Norbert (1980a): Das Modell der ursprünglichen Direktion – Zur historischen Konstitution des modernen Staates. In: ders.: Staat und Demokratie. Studien zur politischen Theorie des Marxismus, Darmstadt-Neuwied, S. 33-115
- Labica, Georges (1986): Der Marxismus-Leninismus. Elemente einer Kritik, Berlin
- Lenin, W.I. (1958): Was tun? Brennende Fragen unserer Bewegung. In: ders.: Werke, Bd. 5, Berlin, S. 355-551

- ders. (1959a): Der Sieg der Kadetten und die Aufgaben der Arbeiterpartei. In: ders.: Werke, Bd. 10, Berlin, S. 193-276
- ders. (1959b): Freiheit der Kritik und Einheit der Aktionen. In: ebd., S. 446-448
- ders. (1959c): Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky. In: ders.: Werke, Bd. 28, Berlin, S. 225-327
- ders. (1960): Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution. In: ders.: Werke, Bd. 25, Berlin, S. 393-507
- ders. (1960b): Über „linke“ Kinderei und Kleinbürgerlichkeit. In: ders., Werke, Bd. 27, Berlin, S. 317-347
- ders. (1963a): Über den Staat. In: ders.: Werke, Bd. 29, Berlin, S. 460-479
- ders. (1963b): Über das Genossenschaftswesen. In: ders.: Werke, Bd. 33, Berlin, S. 435-461
- ders. (1963c): Der ökonomische Inhalt der Volkstümlerrichtung und die Kritik an ihr in dem Buch des Herrn Struve. In: ders., Werke, Bd. 1, Berlin, S. 339-528
- ders. (1965): Drei Quellen und drei Bestandteile des Marxismus. In: ders.: Werke, Bd. 19, Berlin, S. 3-9
- Lorenz, Richard (1976): Sozialgeschichte der Sowjetunion I: 1917-1945, Ff/M.
- Maihofer, Andrea (1992): Das Recht bei Marx. Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht, Baden-Baden
- Marx, Karl: Kritik des Hegelschen Staatsrechts. In: MEW 1, Berlin ⁴1961, S. 201-333
- ders.: Zur Judenfrage. In: ebd., S. 347-377
- ders.: Die Todesstrafe. In: MEW 8, Berlin 1960, S. 506-509
- ders.: Zur Kritik der politischen Ökonomie. Erstes Heft. In: MEW 13, Berlin ¹¹1990, S. 3-160
- ders.: Brief an Joseph Weydemeyer, 5.3.1852. In: MEW 28, Berlin ³1973, S. 503-509
- ders.: Brief an Friedrich Engels, 24.8.1867. In: MEW 31, Berlin 1965, S. 326-327
- ders.: Brief an Friedrich Engels, 8.1.1868. In: MEW 32, Berlin 1965, S. 11-14
- ders.: Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844. In: MEW 40, Berlin ²1990, S. 465-588
- ders.: Ökonomische Manuskripte 1857/1858 (=sog. Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie/Rohentwurf) = MEW 42, Berlin 1983
- Marx, Karl/ Engels, Friedrich: Die deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten. In: MEW, 3, Berlin ⁸1983, S. 9-530
- Meyer, Lars (2004): Arbeit und Eigentum in der Wissensgesellschaft. Überlegungen zum Verhältnis von Ökonomie und moderner Rechtsentwicklung. In: C. Kirchhoff u.a. (Hg.): Gesellschaft als Verkehrung. Perspektiven einer neuen Marx-Lektüre, Freiburg, S. 315-362
- Negt, Oskar (1975): 10 Thesen zur marxistischen Rechtstheorie. In: H. Rottleuthner (Hg.): Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Ff/M., S. 10-71
- Paschukanis, Eugen (1969): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, 2. Aufl., Ff/M.
- ders. (1972): Für eine marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie (Auszüge): In: N. Reich (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Ff/M., S. 107-111
- ders. (1979a): Die Lehre Lenins und Stalins vom Staate und die neue Etappe der Entwicklung der Sowjetdemokratie. In: Kritische Justiz, 12. Jg., S. 404-408
- ders. (1979b): Volksstaat Sowjetunion. In: ebd., S. 408-411
- ders. (1979c): Die politische und wirtschaftliche Grundlage der Sowjetunion. In: ebd., S. 411-415

- Perels, Joachim (1975): Der staatlich verordnete Sozialismus. Thesen zur Verfassungstheorie der Sowjetunion. In: H. Rottleuthner (Hg.): Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Ff/M., S. 338-358.
- Poulantzas, Nicos (1972): Aus Anlass der marxistischen Rechtstheorie. In: N. Reich (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Ff/M., S. 181-199
- Radbruch, Gustav (1929): Klassenrecht und Rechtsidee. In: Zeitschrift für soziales Recht, 1. Jg., Nr. 2, S. 75-79
- ders. (1930): [Rezension von:] Paschukanis, E.: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 64, S. 617-620
- ders. (1993a): Rechtsidee und Rechtsstoff. Eine Skizze. In: ders.: Gesamtausgabe, Bd. 2: Rechtsphilosophie, Heidelberg, S. 453-460
- ders. (1993b): Die Problematik der Rechtsidee. In: ebd., S. 460-467
- ders. (1993c): Der Mensch im Recht. Heidelberger Antrittsvorlesung. In: ebd., S. 467-476
- ders. (1993d): Vom individualistischen zum sozialen Recht. In: ebd., S. 485-495
- Rappoport, Anatol (1972): Die marxistische Rechtsauffassung (Auszüge). In: N. Reich (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Ff/M., S. 143-167
- Reich, Norbert (1969): Einleitung. In: P.I. Stutschka: Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat, Ff/M., S. 7-55
- Rousseau, Jean-Jacques (2005): Der Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechtes, Ff/M.
- Schäfer, Gert (1994): Lenin. Bürokratie und Bürokratismus. In: ders.: Gewalt, Ideologie und Bürokratismus. Das Scheitern eines Jahrhundertexperiments, Mainz, S. 48-80
- Schneider, Michael (1996): Das Ende eines Jahrhundertmythos. Eine Bilanz des Staatssozialismus, Köln
- Schultz, Lothar (1972): Rechtsgeschichte. In: C.D. Kernig (Hg.): Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie, Bd. V, Freiburg-Basel-Wien, Sp. 516-532
- Stalin, Josef (1979a): Zu den Fragen des Leninismus. In: ders.: Ausgewählte Werke, Bd. 1, Dortmund, S. 331-400
- ders. (1979b): Die Ergebnisse des ersten Fünfjahrplans. In: ders.: Ausgewählte Werke, Bd. 2, Dortmund, S. 126-173
- ders. (1979c): Über den Entwurf der Verfassung der Union der SSR. In: ebd., S. 174-207
- ders. (1979d): Über dialektischen und historischen Materialismus. In: ebd., S. 250-285
- ders. (1979e): Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR. In: ebd., S. 405-498
- Stutschka, Petr I. (1969): Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat, Ff/M
- ders. (1971): Das Problem des Klassenrechts und der Klassenjustiz. In: K.H. Neumann (Hg.): Marxismus und Politik. Dokumente zur theoretischen Begründung revolutionärer Politik. Aufsätze aus der Marxismus-Diskussion der 20er und 30er Jahre, Ff/M., S. 433-455
- Tuschling, Burkhard (1976): Rechtsform und Produktionsverhältnisse. Zur materialistischen Theorie des Rechtsstaates, Köln-Ff/M.
- Vranicki, Predrag (1974): Geschichte des Marxismus, 2 Bde., Ff/M.
- Wesel, Uwe (1979): Zur Entstehung von Recht in frühen Gesellschaften. In: Kritische Justiz, 12. Jg., Heft 3, S. 233-252
- Wielenga, Bastiaan (2001): GULag. In: W.F. Haug (Hg.): Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus, Bd. 5, Hamburg, Sp. 1094-1104

Wyschinski, Andrej (1953): Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht. In: R. Arzinger (Hg.): Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin, S. 50- 108

ders. (1972): Zur Lage an der theoretischen Rechtsfront (Auszüge). In: N. Reich (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Ff/M., S. 113-117